

Anlage AST 1

Bornheim und Partner Rechtsanwälte | Postfach 102406 | 69014 Heidelberg

Staatsanwaltschaft Siegen
Postfach 10 13 54

57013 Siegen

vorab per Telefax 0271/3373-437 (ohne Anlagen)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

LE/na/16/0925

RA Dr. Michael Lehner

16.09.2016

(☒ Bitte stets angeben!)

michael.lehner@bornheim.com

Strafanzeige gegen die Präsidiumsmitglieder der Deutschen Taekwondo Union e.V. sowie der Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V. wegen Untreue u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten den früheren Präsidenten der Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V., Herrn Antonio Barbarino, Herforder Straße 9a, 57439 Attendorn. Eine von unserer Kanzlei ausgestellte Vollmacht legen wir in beglaubigter Ablichtung anbei.

Wir erheben namens und im Auftrag unseres Mandanten auf dem Hintergrund des nachfolgend geschilderten Sachverhaltes Strafanzeige gegen folgende Personen:

Heidelberg
Dr. Michael Lehner*
Dieter Herrmann
Dr. Frank Maler* 1, 2
Dr. Helko Falk 3
Karsten Wagner* 2
Dr. Thomas Badelt 2
Tobias Mosig 1
Claudia Winckelmann-Samuel
Dr. Sylva Bornheim
Patrick Ehret
Martin vom Brocke 2, 4
Thilo Braun
Thorsten Kreckel
Corinna Kühmeyer
Tobias Ehmann
Andrea Hanke

Vangerowstraße 20
69115 Heidelberg
Telefon: 06221-91 29 0
Telefax: 06221-91 29 29
heidelberg@bornheim.com
www.bornheim.com

Frankfurt
Georg von Rosenthal
Notar
Christian Arit*
Marc Theobald
Anna-Katrin Büntzly

Myliusstraße 14
60323 Frankfurt

Berlin
Dr. Helmerich Bornheim*
Dr. Michael Müller*
Dr. Jens Döhler
Karsten Rickart 3
Christian Buhl
Dr. Robert Scherzer
Dr. Mechthild Blankenagel
Judith Kavermann
Rebecca Albrecht

Lennéstraße 9
10785 Berlin

Düsseldorf
Andrea Rötterink*
Dr. Pascal Weimer*
Daniela Fiedler 2
Christine Borustak, LL.M.
Lars Koch
Markus Vivekens
Markus Peters
Sven Wellhausen 2
Anja Blumenstock
Felix Gatermann
Sebastian Hohenester
Carina von Contzen

Königsallee 63/65
40215 Düsseldorf

Hamburg
Dr. Hartwig Schäfer*
Dr. Christoph Siegl
Torsten Boekhoff
Filiz Alcelik

Esplanade 39
20354 Hamburg

München
Sebastian Bednarczyk
René Daub 5
Clemens Narloch 2

Leopoldstraße 12
80802 München

Konten Heidelberg

Deutsche Bank AG • IBAN DE73672700240015540800 • BIC DEUTDE33

Sparkasse Heidelberg • IBAN DE3467250020000063223 • BIC SOLADE31HDB

Volksbank Neckartal • IBAN DE32672917000099135000 • BIC GENODE31NGD

USt-IdNr. DE206700499 | Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Sitz Heidelberg, Nr. PR 700146
AG Mannheim

¹ Fachanwalt für Arbeitsrecht

² Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

³ Fachanwalt für Steuerrecht

⁴ Fachanwalt für Vergaberecht
of counsel

⁵ Partner der Partnerschaftsgesellschaft

1. Herr Musa Cicek, Glatzer Weg 8, 44534 Lünen (Präsident NWTU e.V., Präsidiumsmitglied der DTU e.V.)
2. Herr Stefan Funke, Hohefuhrweg 27, 51647 Gummersbach (Vizepräsident NWTU e.V.)
3. Herr Joannis Lepidis Haslinghauser Str. 115, 58285 Gevelsberg (Vizepräsident NWTU e.V.)
4. Herr Dr. Cevdet Gürle, Schachtstraße 2a, 59077 Hamm (Vizepräsident NWTU e.V.)
5. Herr Stefan Klawiter, c/o DTU e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München (Präsident DTU e.V.)
6. Herr Manuel Kolb, Petroneillastraße 56, 52409 Baesweiler (Vizepräsident DTU e.V.)
7. Herrn Randolph Baldauf, Sorbenstraße 5, 01237 Dresden (Vizepräsident DTU e.V.)
8. Herrn Gerd Kohlhofer, Buchenhüll 107, 85072 Eichstätt (Schatzmeister DTU e.V.)
9. Herrn Peter Bolz, Wurzelseppstraße 50, 82049 Pullach (Kassenprüfer DTU e.V.)

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch den Rechtsberater der NWTU e.V., Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Freitag, Dahlienweg 1, 41836 Hückelhoven bei der Staatsanwaltschaft Siegen Strafanzeige gegen unseren Mandanten wegen des Tatvorwurfes einer versuchten Unterschlagung u.a. erhoben worden ist. Das deshalb laufende und gegen Herrn Musa Cicek wegen des Verdachts der falschen Verdächtigung u.a. zu Lasten unseres Mandanten erweiterte Ermittlungsverfahren führt das Aktenzeichen 21 Js 126/16. Die dortige Strafanzeige und der gegen die obigen Personen erhobene Tatvorwurf stehen insoweit in einem Sachzusammenhang, da es auch hier, allerdings nur im Anschluss um Vorgänge des Presidents Cup der ETU geht, der im April 2016 in Bonn als Veranstaltung der European Taekwondo Union (ETU) stattgefunden hat. Herr Rechtsanwalt Dr.

Thomas Freitag könnte im Sinne einer Beihilfehandlung in den gegenständlichen Sachverhalt auch strafrechtlich relevant involviert sein, sollte die hier als **Untreuehandlung zu Lasten der NWTU e.V. gesehene Überweisung eines Betrages in Höhe von € 25.000,00 zum 03.06.2016 auf ein Konto der DTU e.V. von Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Freitag (mit)geplant bzw. sogar als anwaltlicher Rat von seiner Mandantschaft veranlasst worden sein.**

Zum Sachverhalt im Einzelnen:

Die NWTU e.V. hat beim Landgericht Siegen vertreten durch ihre Vereinsvorstände und Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Freitag als Rechtsanwalt gegen unseren Mandanten die **mit allen Anlagen belliegende Klage** vom 08.06.2016 erhoben. Der Klage liegt die Behauptung zugrunde, Herr Barbarino hätte in seiner früheren Funktion als Präsident der NWTU durch Täuschung eine Zuschussauszahlung der DTU e.V. in Höhe von € 25.000,00 erreicht. Wegen dieser Täuschung sei die NWTU geschädigt. Ausweislich der Klagschrift (Blatt 9 bzw. Anlage K 16 dort) hat die NWTU in Behauptung einer entsprechenden Regressverpflichtung der NWTU gegenüber der DTU bzw. im Nachkommen einer Forderung des Präsidiums der DTU mit Überweisung vom 03.06.2016 € 25.000,00 von einem Konto der NWTU auf ein Konto der DTU überwiesen. Die Überweisung wurde in der Forderungsgeltendmachung gegenüber Herrn Barbarino benötigt, um einen angeblichen Schaden der NWTU durch ein angebliches Fehlverhalten des Herrn Barbarino zu konstruieren. Es war aber allen an dieser Aktion auf Seiten des DTU-Präsidiums und auf Seiten der NWTU-Präsidiums Beteiligten positiv bekannt, dass es weder ein Fehlverhalten des Herrn Barbarino geschweige denn eine Schadenszufügung durch Herrn Barbarino gegeben hat. Mit der so rechtsgrundlosen Zahlung von € 25.000,00 an die DTU ist vorsätzlich schädigend unter Missbrauch der bestehenden Bevollmächtigung des Präsidiums der NWTU die NWTU geschädigt worden. Mitgeholfen an dieser Schadenskonstruktion haben die Präsidiumsmitglieder der DTU insbesondere auch der dortige Kassenprüfer, Herr Peter Bolz sowie ins-

besondere der sowohl im DTU-Präsidium als auch als aktueller Präsident der NWTU auf beiden Seiten stehende Musa Cicek. Mit entsprechenden Präsidiumsbeschlüssen bei der DTU und bei der NWTU haben sich alle Präsidiumsmitglieder an der Tat beteiligt.

Es geht weiterhin um die nicht nur in bzw. mit der Klage, sondern auch ansonsten öffentlich gegenüber Herrn Barbarino aufgestellten Behauptungen strafrechtlich relevanten Verhaltens (Täuschung, Betrug etc.) und damit um eine schwerwiegende Ehrverletzung und damit strafrelevante Verleumdung unseres Mandanten. Die angezeigten Täter wollen den tadellosen Ruf unseres Mandanten im Taekwondosport vernichten. Neben der Untreue zu Lasten der NWTU und den Verleumdungen stellt die gerichtliche Geltendmachung eines konstruierten Schadensersatzanspruches auch ein prozessbetrügerisches Agieren dar.

Zur Straffung der Sachverhaltsschilderung legen wir die diesseitige Klagerwiderung vom 16.09.2016 nebst sämtlichen dortigen Anlagen *anbei* liegend vor. Aus dem mit den vorgelegten Urkunden und Beweisangeboten belegten Vortrag der Klagerwiderung ergibt sich, dass es auch im Ansatz keinerlei Schädigung der NWTU e.V. gegeben hat, aufgrund der irgendeine Rückzahlung bzw. Bedienung eines Schadensersatzanspruches der DTU veranlasst gewesen wäre. Im Gegenteil stand - vor der allein schadenzufügenden Überweisung vom 03.06.2016 - die NWTU auch ohne jede finanzielle (Nach)Belastung des stattgefundenen Presidents Cup da. Die mit der Klage der NWTU gegen Herrn Barbarino gestellten Vorwürfe sind schlichtweg abwegig und aus dem alleinigen Grunde konstruiert, einen in jeder Hinsicht und nach jeder Kenntnis nicht bestehenden Anspruch gegenüber dem früheren Präsidenten der NWTU zu konstruieren. Die kollusiv insoweit auf Seiten der DTU und der NWTU Agierenden haben dabei vorsätzlich nicht nur den durch die rechtsgrundlose Überweisung von € 25.000,00 bei der NWTU eingetretenen Vermögensschaden in Kauf genommen. Die Handelnden haben mit durchaus

krimineller Energie diese – zur Verleumdung und Schadenskonstruktion gegen unseren Mandanten – Schädigung der NWTU minutiös geplant. Möglicherweise war dabei auch noch der Wunsch des DTU-Präsidiums erfüllt worden, ohne Anspruch gegen die NWTU die eigene leere Kasse mit den € 25.000,00 der NWTU zu füllen, ganz unabhängig von einer Hoffnung, dies bei Gelingen des gemeinsam kriminellen Vorhabens schlussendlich zu Lasten unseres Mandanten getan zu haben.

Besonders auffällig ist die Produktion von Schriftstücken auf Seiten der Angeeschuldigten so etwa das Schreiben des Kassenprüfers, Peter Bolz vom 23.03.2016 (Anlage Klageerwiderung Anlage B 16), in dem im öffentlichen Rundschreiben an die Mitglieder des DTU-Präsidiums und den Präsidenten der Landesverbände der DTU wissentlich falsch behauptet wird, dass die DTU der NWTU für die Ausrichtung des Presidents Cup einen Zuschuss in Höhe von € 25.000,00 überwiesen habe, was urkundlich belegt falsch ist und von dem DTU-Kassenprüfer Peter Bolz so wissentlich falsch behauptet sein musste. Peter Bolz als DTU-Kassenprüfer hatte noch mit seiner Kassenzwischenprüfung vom 14.11.2015 (Klageerwiderung Anlage B 15) die in jeder Hinsicht korrekte Beschlussfassung und Auszahlung des Zuschusses in Höhe von € 25.000,00 in einer Tranche in Höhe von € 20.000,00 an die ETU und von € 5.000,00 an die NWTU als auch DTU-Satzungskonform bestätigt. Mutmaßlich hat Herr Peter Bolz im kollusiven Benehmen mit seinen Mittätern aus dem Kreise des DTU-Präsidiums und des NWTU-Präsidiums seine vor Gericht öffentliche Falschbehauptung deshalb aufgestellt, um auch die nicht näher über den Sachverhalt informierten Präsidenten anderer Landesverbände zu täuschen und diesen gegenüber ein strafrelevantes Verhalten unseres Mandanten darlegen zu können.

An der von dem Kollegen Dr. Thomas Freitag erstellten Klagschrift fällt auf, dass wesentliche Unterlagen (so Zuschussbeschluss der DTU vom 20.07.2015, Klageerwiderung Anlage B 13), die den aus dieser Sicht absoluten Vorwurf gegen Herrn

Barbarino einer Täuschungshandlung der DTU mit Schadenszufügung bereits im Ausgang widerlegt hätten, mutmaßlich wohlweislich wissentlich nicht vorgelegt worden sind. Ziel des insoweit nur rudimentären Vortrag der Klagschrift war es offensichtlich nur, einen Sachverhalt zu konstruieren, nach der die Zuschussgewährung der DTU für den Presidents Cup 2016 als Zahlung an die NWTU erscheinen sollte. Bereits im Ausgang mit dem Wortlaut des Umlaufbeschlusses der DTU vom 20.07.2015 einer Zahlung des Zuschusses für den Presidents Cup – und nicht für die NWTUI – war die Behauptung einer Zuschussgewährung zu Gunsten der NWTU widerlegt, was so allein den Vortrag der Klagschrift des Kollegen Dr. Thomas Freitag bei Vorlage ad absurdum geführt hätte.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner und auch unmittelbar sein Mandant gerne zur Verfügung. Das Klageverfahren beim Landgericht Siegen befindet sich noch in der Phase des schriftlichen Vorverfahrens. Der aktuelle Stand ergibt sich aus der *beiliegenden* Verfügung des Landgerichtes Siegen vom 13.07.2016 und vom 23.08.2016 sowie den weiteren Schriftsätzen der Prozessparteien vom 18.08.2016 bzw. 22.08.2016, gleichfalls alles *beiliegend*.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lehner
Rechtsanwalt

Vangerowstraße 20 Myllusstraße 14 Lennéstraße 9 Königsallee 63/65 Esplanade 39 Leopoldstraße 12
 69115 Heidelberg 60323 Frankfurt 10785 Berlin 40215 Düsseldorf 20354 Hamburg 80802 München
 Tel.: 06221/91290 Tel.: 069/72737415 Tel.: 030/2062780 Tel.: 0211/4369870 Tel.: 040/22630380 Tel.: 089/38859720
 Fax: 06221/912929 Fax: 069/72737491 Fax: 030/20627878 Fax: 0211/4369879 Fax: 040/226303818 Fax: 089/38859728

VOLLMACHT

In Sachen Barbarino, Antonio
 gegen Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V.
 wegen Untreue u.a.

wird Bornheim und Partner Rechtsanwälte sowohl Prozessvollmacht gemäß § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- a) zur Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
- b) zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen gem. § 78 ZPO zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
- c) zur Verteidigung in Bußgeldsachen, Strafsachen und sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, sowie in allen Instanzen einschließlich der Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger gem. § 411, 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO,
- d) Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen,
- e) Entschädigungsanträge nach dem StfEG zu stellen, insbesondere für das Betragsverfahren,
- f) zur Vertretung in Verwaltungsverfahren (§ 14 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder),
- g) zur Vertretung vor den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren,
- h) Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
- i) Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen -
- j) Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
- k) Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen,
- l) zur Vertretung in Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient,
- m) die Vollmacht erstreckt sich auf alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsvorfahren,
- n) zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen (z.B. Kündigungen), zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen sowie zur Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte,
- o) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht,
- p) Vertretung gem. § 141 III ZPO (Aufklärung des Tatbestandes, Abgabe der gebotenen Erklärungen und Vergleichsabschluss).

Attendorf, den 05.08.16


 Unterschrift

Belehrung gem. § 49 b BRAO:

Über die Tatsache, dass für das vorliegende Verfahren die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden, wurde ich belehrt.

Attendorf, den 05.08.16


 Unterschrift

Zur Beglaubigung


 Rechtsanwalt

Dr. Thomas Freitag

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Dr. Thomas Freitag | Dahlienweg 1 | 41836 Hückelhoven

Landgericht Siegen

Berliner Straße 22
57072 Siegen



Dahlienweg 1
41836 Hückelhoven

Tel.: 02433 / 888 99 39
Mobil: 01575 25 77 680
Mail: rechtsanwalt-freitag@fink-email.de

Sprechstunden nach Vereinbarung

Klage

des

Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V.,
Hindenburgstraße 28, 51766 Engelskirchen,
ges. vertreten durch die Herren Vereinsvorstände: Musa Cicek,
Dr. Cevdet Gürle und Joannis Lepidis;
Vereinsregister des AG Duisburg, VR 2347.

-Kläger-

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Thomas Freitag, Dahlienweg 1, 41836 Hückel-
hoven

gegen

Herrn Antonio Barbarino, Herforder Str. 9 B, 57439 Attendorn.

-Beklagter-

Der Unterzeichnete bestellt sich für den Kläger.

In der mündlichen Verhandlung wird namens und in Vollmacht
für den Kläger beantragt,

08.06.2016

Kreissparkasse Heinsberg

IBAN:
DE88 312 512 20 000 36 11 076
SWIFT-BIC:
WELADED1ERK

USt IDNr.:
DE 193823154

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 22.042,75 Euro zzgl. fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit
2. und weitere 2.378,24 Euro zzgl. fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Übergabe von
 - 4 Layouts Logo und Plakat, 3 Folge-Layouts Logo und Plakat und Druckvorlage Erstellung div. Web-Dateien gem. der Rechnung der Firma Gritzner Grafik, Bad Münstereifel, v. 30.8.2015 (Rechnungsnummer 487-0215)
 - einer Triplex Fast-Up-Scherenwand der Firma Klinkhammer gem. Rechnung der Firma Klinkhammer, Finnentrop, v. 23.9.2015 (Rechnungsnummer 150829)
 - NWTU-Aufkleber Presidents Cup 2016, Din A 7, gem. Rechnung der Firma Flyerking, Bornheim, v. 4.9.2015 (Rechnungsnummer 033573), soweit noch vorhanden
 zu zahlen
3. Festzustellen, dass sich der Beklagte wegen der in Ziffer 2 näher beschriebenen Gegenstände seit dem 1.4.2016 in Annahmeverzug befindet.
4. gegen den Beklagten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Versäumnisurteil zu erlassen.

Der Kläger klagt in Höhe von 4.420,99 Euro aus eigenem und in Höhe von 20.000,- Euro auch aus abgetretenem Recht des Deutsche Taekwondo Union e.V. (im Folgenden: DTU) wegen Verletzung der Pflichten als Vereinsvorsitzender des Klägers gem. § 280 Abs. 1 S. 1 BGB, wegen der Verletzung von mitgliedschaftlichen Treuepflichten gegenüber der DTU und aus §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 246, 266 u. 263 StGB, § 31 BGB.

A Zum Hintergrund:

1.

Die Verbandsorganisation auf nationaler und internationaler Ebene

Der Kläger ist der als e.V. organisierte Zusammenschluss von rund 230 den Kampfsport „Taekwondo“ oder artverwandte Sportarten betreibenden Vereinen in NRW.


Der Kläger selbst ist Mitglied des DTU mit Sitz in München, Georg-Bräuchle-Ring 93, 80992 München, eingetragen in das Vereinsregister des AG München, VR 10245.

Der DTU bildet den bundesweiten Zusammenschluss von 17 Landesverbänden als dessen Mitglieder.


Der DTU seinerseits ist Mitglied der „Europäischen Taekwondo Union“ mit Sitz in Athen, Griechenland, (im Folgenden: ETU), deren Mitglieder die jeweiligen nationalen Verbände sind. In der ETU sind rund 50 europäische Nationalverbände organisiert. Die Rechtsform der ETU ist unklar.

Die ETU ihrerseits ist Mitglied der „World Taekwondo Federation“ mit Sitz in Seoul, Südkorea (im Folgenden: WTF).


2.

Zu Beginn des Jahres 2015 beschloss die ETU, erstmalig ein internationales Turnier unter der Bezeichnung „Presidents Cup“ auszurichten. Dieses Turnier sollte „zu Ehren“ des Präsidenten der WTF stattfinden. 

Beweis: Schriftsatz des Unterzeichneten vom 17.3.2016 (dort Anlage 1: „Turnier Innovation“), Anlage K 1

Da die ETU als rein verwaltender Verband mit Sitz in Athen nicht über die sächlichen und personellen Mittel verfügt, um ein solches Turnier zu organisieren und durchzuführen, benötigte die ETU einen (oder mehrere) Beauftragten, der diese umfangreiche Tätigkeit vor Ort nach ihren Maßgaben erledigte. 

B Zum Sachverhalt:

Nun kam der Beklagte ins Spiel. Der Beklagte war bis zum 20. Februar 2016 Vorstandsvorsitzender des Klägers und zeitgleich etwa ab Mitte 2015 als Kassierer Mitglied des Vorstandes der ETU. Der Beklagte war derjenige, der den „President Cup“ dem Grunde nach erdacht und ins Leben gerufen hatte. 

Beweis: wie vor

Als relativ neu in den ETU-Vorstand berufener Kassierer wollte der Beklagte damit seine Reputation innerhalb der ETU steigern und sich vor allem schon durch die Namensgebung des Turniers das Wohlwollen und die Anerkennung durch den WTF-Präsidenten sichern.

Beweis: wie vor

In Verfolg seiner ETU-Ambitionen erklärte sich der Beklagte nunmehr in seiner Funktion als Vorsitzender des Klägers sofort auch bereit, die Funktion als „Ausrichter“ vor Ort zu übernehmen.

Beweis: wie vor

In dem Interview mit der Zeitschrift „Taekwondo Aktuell“ (TA) heißt es wörtlich:

Frage an den Beklagten:

War es ein Leichtes, dieses Turnier nach Deutschland zu holen?

Antwort des Beklagten:

Nicht ganz Ich habe mich aber gemeinsam mit Soo-Nam Park (=DTU Präsident: Hinweis des Unterzeichneten) dafür stark gemacht, dass das Turnier in Deutschland stattfinden kann.

Frage an den Beklagten:

Warum wurde das Turnier gerade an Sie und die NWTU vergeben?

Antwort des Beklagten:

Die NWTU hat einen guten Namen als Turnierausrichter. ... Ich selber bin ETU-Council Member und seit neuestem auch ETU-Schatzmeister. Das sprach für diese Lösung.

Frage an den Beklagten:

Möchten Sie die DTU dennoch mit ins Boot holen bei der Ausrichtung?

Antwort des Beklagten:

Mein Wunsch ist es natürlich, dieses event Hand in Hand mit der DTU zu organisieren.....

Die Planung, Organisation und Durchführung eines solchen internationalen Turniers ist nicht nur mit erheblichen personellen Aufwand und hohen Kosten verbunden. Stets besteht ein erhebliches finanzielles Risiko für den / die Veranstalter des Turniers. Während die typischerweise bei internationalen Turnieren anfallenden Kosten aus Erfahrungswerten der Vergangenheit zufriedenstellend abschätzbar sind, gestaltet sich die Quantifizierung der Einnahmeseite als erheblich risikobehaftet, weil nicht belastbar zu antizipieren ist, in welchem Umfang z.B. Startgelder der Sportler (Ungewissheit der Teilnehmerzahl) und Eintrittserlöse der Zuschauer (Ungewissheit der Zuschauerzahl) anfallen.

Umso wichtiger ist es für jeden Veranstalter, im Vorfeld des Turniers „gesicherte“ Einnahmepositionen zu haben, mit denen er verlässlich kalkulieren kann.

So wandte sich der Beklagte Ende Juni / Anfang Juli 2015 in seiner Funktion als damaliger Präsident des Klägers mehrfach an die DTU und bat dort um einen „Zuschuss“ der DTU für den Kläger. In diesem Zusammenhang schrieb der Beklagte stets in seiner Funktion als Präsident des Klägers an die DTU, dass der Kläger seinerseits als Organisator des „Präsidenten Cup“ und damit Beauftragter des Veranstalters (ETU) schon rechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten in erheblichen Umfang eingegangen sei. Durch den Zuschuss könne die DTU unmittelbar den Kläger unterstützen und so zum Gelingen des „Präsidenten Cup“ beitragen.

Beweis: 2 Mails des Beklagten vom 15.7. und Mail v. 12.8., Anlagen K 2, 3 u. 4

Der Beklagte bezeichnete den Kläger in seiner Mail v. 16.7.2015 an den DTU Vorstand als

„verantwortlicher Ausrichter“

Beweis: Mail des Beklagten vom 16.7.2015, Anlage K 5

Aus den Antwortmails des DTU-Finanzvorstandes, Herr Kohlhofer, vom 13. / 15. 7.2015, geht hervor, dass der DTU die Auslagen der NWTU für die KR (=Kampfrichter) und das Akkreditierungspersonal bezuschussen wollte.

Beweis: Mails des Herrn Kohlhofer v. 13. u. 15.7.2015, Anlagen K 6 und K 7

Im Juli 2015 fasste das DTU-Präsidium auf Basis des Antrages des Beklagten einen Beschluss im Umlaufverfahren, dass der DTU zur wirtschaftlichen Entlastung des Klägers diesen bei der Erfüllung eigener Verbindlichkeiten, die er zur Planung, Organisation und Durchführung des ETU-Turniers übernommen hatte, mit insgesamt 25.000,- Euro unterstützen wollte.

Beweis: Vermerk des Geschäftsstellenleiters der DTU v. 17.8.2015, Anlage K 8

Nachdem der DTU-Vorstand den Beklagten als damaliger Präsident der Klägerin von dem positiven Beschluss informierte, musste der bewilligte Zuschuss nur noch liquiditätsmäßig abgewickelt werden.

Auf Anweisung des Beklagten in seiner Funktion als Präsident des Klägers (siehe Anlage K 4) überweis der DTU-Vorstand 5.000,- Euro auf ein Konto der Klägerin

Beweis: Beleg, Anlage K 9

und 20.000,- Euro auf ein von dem Beklagten benanntes Konto der ETU in den Niederlanden (Anlage K 4). Bei diesem Betrag sollte es sich -in Abweichung zur der ursprünglich geplanten Unterstützung hinsichtlich der entstehenden Kampfrichterkosten- um eine von dem Kläger an die ETU zu entrichtende „Lizenzgebühr“ (fee) handeln.

Beweis: Kopie des Überweisungsträgers vom 13.8.2015, Anlage K 10

Ein „Rechtsgrund“ für eine „Lizenzgebühr“ gibt es jedoch nicht. Erst Recht ist unbekannt, was genau der Inhalt der Gegenleistung der ETU an den Kläger war. Die Vergabe des ETU-Turniers nach Deutschland quasi als Gegenleistung für die Ehre, dieses Turnier in Deutschland auszurichten, kann es nicht gewesen sein, denn nach den Bekundungen des Beklagten von Anfang Juli 2015 (Anlage K1, dort Anlage 1) war über die Vergabe bereits zuvor auf ETU-Ebene final entschieden worden. Über die „fee“ als Zuschuss der DTU wurde jedoch erst Anfang August 2015 entschieden. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Turniervergabe durfte die ETU deshalb nicht mit einer nachträglichen „Fee“, quasi als Belohnung rechnen. Die Vergabe des Turniers nach Deutschland erfolgt somit ohne Gegenleistung des Klägers und der DTU.

Der DTU war lediglich aufgrund der Erklärungen des Beklagten bekannt, dass der Kläger im Zusammenhang mit der Vorbereitung / Organisation des ETU-Turniers Verpflichtungen / Verträge eingegangen war, nicht aber gegenüber wem und in welcher konkreten Höhe.

Beweis: Anlagen K 2 und K 5,

Zeugnis des Herrn Gerd Kohlhofer, zu laden über die DTU-Geschäftsstelle, bb

Deshalb bestand auch für den DTU keinen Anlass zu Argwohn, als der Beklagte den DTU anwies, 20.000,- Euro direkt auf ein Konto der ETU zu überweisen.

Beweis: Anlage K 4

2. Wie die falschen Tatsachenbehauptungen des Beklagte enttarnt wurde

Zum Jahreswechsel 2015/2016 stellte ein Quorum des Klägers den Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Kernantrag: Abwahl des gesamten Vorstandes des Klägers, also auch des Beklagten als dessen Präsidenten. Der Beklagte seinerseits versuchte mit allen Mitteln und Ausflüchten, seine Abwahl zu verhindern, so dass das Quorum letztlich durch Beschluss des AG Duisburg v. 28.1.2016, Az VR 2347, gem. § 37 Abs. 2 BGB zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ermächtigt wurde.

Einer bevorstehenden Erzwingungshaft gem. § 888 ZPO konnte der Beklagte (und seine damaligen Mitvorstände des Klägers) in allerletzter Minute abwenden, weil er entgegen einer weiteren von dem Quorum erwirkten einstweiligen Verfügung des AG Duisburg v. 2.2.2016 (Az 79 C 359/16) die erbetenen Adressen der zur Mitgliederversammlung einzuladenden rund 230 Vereine zunächst verweigerte. In buchstäblich allerletzter Minute besann sich der Beklagte aufgrund einer dringenden Empfehlung des Unterzeichneten eines Besseren.

Beweis: Kopie der einstw. Verfügung des AG Duisburg v. 2.2.2016, Az 79 C 359/16,

Anlage K 11

Schreiben des Unterzeichneten vom 10.2.2016, **Anlage K 12**

Doch damit nicht genug. Der Beklagte ließ nichts unversucht, die außerordentliche Mitgliederversammlung, auf der über seine Abwahl als Präsident des Klägers entschieden werden sollte, doch noch irgendwie zu verhindern.

Durch einen weiteren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vor dem AG Schwelm versuchte der Beklagte, die „Durchführung“ der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verhindern. Dieser Antrag wurde durch Urteil vom 19.2.2016, Az 20 C 51/16) zurückgewiesen.

Beweis: Kopie der Urteils AG Schwelm, **Anlage K 13**

Auf der am Folgetag (20.2.2016) stattfindenden außerordentlichen Mitgliederversammlung des Klägers wurde der Beklagte als Präsident abgewählt, seine Vorstandskollegen traten daraufhin ad hoc ebenfalls von ihren Ämtern zurück. Es wurde am selben Abend ein neuer Vorstand des Klägers gewählt. Dieser Vorstand ist im Rubrum aufgeführt, er ist zwischenzeitlich im Vereinsregister eingetragen.

Beweis: Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Klägers am 20.2.106, **Anlage K 14**

3.

Nachdem der neue Vorstand des Klägers die –noch vorhandenen- Vereinsunterlagen der Vergangenheit betreffend den „Präsidenten Cup“ gesichtet hatte, fiel es ihm wie Schuppen von den Augen.

In den Unterlagen des Klägers fand sich keine Vereinbarung zwischen dem Kläger und der ETU betreffend die Beauftragung des Klägers, die Organisation / Durchführung des „Präsidenten Cup“ ganz oder auch nur teilweise zu übernehmen. Anders ausgedrückt: der Kläger hatte sich nicht gegenüber der ETU zu irgendeiner Aufgabe oder gar Kostenübernahme im Zusammenhang mit dem Präsidenten Cup“ verpflichtet.

Beweis: Einvernahme des Vorstandes des Klägers, zu laden über die Geschäftsstelle des Klägers;

Zeugnis des Herrn Andreas Braun, Leiter der Geschäftsstelle des Klägers, zu laden über die Geschäftsstelle des Klägers;

Nachdem sich diese Tatsache offenbarte, erschienen die verzweifelten Versuche des Beklagten, irgendwie im Amt des Präsidenten des Klägers zu bleiben, in einem völlig anderen Licht! Es ging dem Beklagten offensichtlich nicht nur um seinen Posten, sondern vielmehr auch darum, den Zugriff Dritter auf Vereinsunterlagen des Klägers zu verhindern, um seine Geheimnisse zu bewahren.

3.

Der neue Vorstand des Klägers informierte daraufhin sofort den DTU-Vorstand, dass greifbarer Grund zu der Annahme bestehe, der Beklagte habe in seiner Funktion als Präsident des Klägers die DTU bei der Beantragung der Zuschussmittel über 25.000,- Euro getäuscht. Unter Aufrechterhaltung dieser Täuschung bzw. des Irrtums bei dem DTU-Vorstand erfolgte auch der anschließende „Abruf der Zuschüsse“ durch den Beklagten, die er sich auf zwei verschiedene Konten auszahlen ließ.

Über beide vg. Konten konnte und durfte der Beklagte persönlich und allein verfügen. Über das des Klägers in seiner Funktion als dessen Präsident,

Beweis: Zeugnis des Herrn Andreas Braun, bb

über das der ETU in seiner Funktion als Kassenwart der ETU.

4.

Die DTU hat zwischenzeitlich 25.000,- Euro von dem Kläger zurückgefordert und dieses Geld auch zurück erhalten.

Beweis: Kopie des Kassenprüfers H. Bolz, Anlage K 15

Kopie des Überweisungsträgers, Anlage K 16

Grund für die Zurückzahlung war die Vorspiegelung falscher Tatsachen im Antragsverfahren der Zuschüsse und das bewusste Verschweigen von entscheidungserheblichen Umständen. Während der Beklagte vor der Zuschussgewährung stets beteuerte, der Kläger habe sich gegenüber der ETU zur Organisation des Präsidenten Cup verpflichtet und sei deshalb bereits Verpflichtungen eingegangen,

Beweis: Anlagen K 2 bis K 5

beteuert der Beklagte nunmehr, nachdem man ihn der Lüge überführt hatte, genau das Gegenteil.

So heißt es in dem Schreiben des Beklagten vom 23.3.2016 an den Kläger wörtlich:

..... Die NWTU weiß, dass die ETU Ausrichter des Präsidenten Cup ist. Demgemäß liegen bei der NWTU auch keine anderslautenden Verträge vor. Wie denn auch, wenn es solche Verträge nicht gibt?

Beweis: Schreiben den Beklagten v. 23.3.2016, Anlage K 17

Diese sicherlich situativ veranlasste Behauptung steht zudem im Widerspruch zu den Veröffentlichungen der ETU auf deren Internetseite am 25.3.2016, wo es heißt:

First WTF President`s Cup – European Region

Organizer: Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V.

Beweis: screenshot der offiziellen ETU-Internet-Seite vom 25.3.2016, Anlage K 18

Auch der Liquiditätsabruf durch den Beklagten (Anlage K 4) in seiner Funktion als Präsident des Klägers am 12.8.2015 erfolgte unter „Aufrechterhaltung“ dieses Irrtums bei der DTU, obwohl zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Offenbarung / Korrektur des Beklagten den Eintritt des Schadens noch hätte verhindern können.

Der neue Vorstand des Klägers hat sich für die Handlungen des Beklagten als dessen früherer Präsident bei der DTU inzwischen in aller Form entschuldigt.

Beweis: Zeugnis des DTU-Vorstandes, bb

Ferner wurde bei der Staatsanwaltschaft Siegen von dem Kläger Strafantrag gegen den Beklagten gestellt. Das Ermittlungsverfahren wird dort unter dem Aktenzeichen 21 JS 126/16 geführt.

Beweis: Kopie des Bescheides der StA Siegen vom 1.3.2016, Anlage K 19

Aus Gründen äußerster Vorsicht und zum Schutz des neuen Vorstandes wurde bei der Staatsanwaltschaft ebenfalls die Einbindung der Steuerfahndung gegen den Beklagten und der ETU beantragt. Weder für den Kläger noch für die DTU ist nachvollziehbar oder bekannt, was mit den 20.000,- Euro auf dem Konto der niederländischen Bank passiert ist und wofür es der Beklagte verwendete.

C Zum Rechtlichen

Zur Bündelung der Ansprüche gegen den Beklagten trat die DTU ihre Ansprüche an den Kläger ab.

Beweis: Abtretungsvertrag vom 18./26.4.2016, Anlage K 20

Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus mehreren Anspruchsgrundlagen.

1. §§ 27 Abs. 3, 664 ff iVm § 280 Abs. 1 S. 1 BGB
Verletzung der Pflichten als Vorstand des Klägers

Der Beklagte war im Jahr 2015 Mitglied und Präsident des Vorstandes des Klägers.

Beweis: Auszug aus dem Vereinsregister, Anlage K 21

Gem. § 27 Abs. 3 S. 1 BGB wird das Rechtsverhältnis zwischen den Prozessparteien einerseits durch die Regelungen des Auftragsrechts, andererseits aufgrund und nach Maßgabe des Organschaftsverhältnisses konkretisiert.

Reichert, aaO, Rn 3672 m.w.Nachw.; Palandt / Ellenberger, § 31 a Rn 4;

Der Vereinsvorstand haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Beauftragten / Geschäftsleiters,

BGH NJW-RR 1968, 572; Reichert, aaO, Rn 3676

wobei jedoch stets auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen ist.

Reichert, aaO, Rn 3677

Es kommt also einerseits auf den Umfang der Geschäftstätigkeit des Klägers an (Stichwort: Professionalität, Größe, Jahresbudget, Vereinszweck etc) und auf die konkrete persönliche Struktur des Handelnden, also auf dessen Kenntnisse und Erfahrungen an.

Reichert aaO, Rn 3679

Der Beklagte war über mehrere Jahre Präsident des Klägers und seit rund einem Jahr Schatzmeister des europäischen Verbandes ETU. Deshalb muss beim Beklagten von einer besonderen Qualifikation in Finanz- und Zuschussangelegenheiten vorausgesetzt werden.

Jeder Vereinsvorstand hat die Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowohl im Vereinsinnenbereich als auch bei der Vertretung im Vereinsaußenbereich. Er hat die Einhaltung aller gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sicher zu stellen, den Vereinszweck zu beachten und jede Schädigung vom Verein abzuwenden. Diese gegenüber der Klägerin bestehenden Pflichten werden nachfolgend als Binnenpflichten bezeichnet. Hierzu nachfolgend unter 2).

Daneben hat der Beklagte als gesetzlicher Vertreter des Klägers in dessen Eigenschaft als (Vereins-)Mitglied der DTU gegenüber der DTU mitgliedschaftliche Treuepflichten einzuhalten. Diese gegenüber der DTU bestehenden mitgliedschaftlichen Pflichten werden nachfolgend als Außenpflichten bezeichnet.

Diese Treuepflichten im Außenrechtsverhältnis zur DTU konkretisieren sich bei Zuschussanträgen eines Landesverbandes (=Kläger) gegenüber dem Dachverband (=DTU) als Zuschussgeber dahingehend, dass über Grund und Anlass des Zuschussantrages vollständig und wahr informiert und keine entscheidungserheblichen Umstände verschwiegen werden. Hierzu nachfolgend unter 3).

2.

Verletzung der Binnenpflichten

Ausgehend von der mittlerweile unstreitigen Tatsache,

Beweis: Anlage K 17

dass zu keinem Zeitpunkt, insbesondere nicht im Jahre 2015, eine vertragliche Vereinbarung existierte, aus der sich eine rechtliche Verpflichtung für den Kläger ableitete, die ETU bei der Planung, Organisation oder Durchführung des Präsidenten Cup irgendwie personell oder finanziell zu unterstützen, hat der Beklagte als Präsident des Klägers gleichwohl folgende Verbindlichkeiten im Rahmen der vorbereitenden Planung / Organisation des „Präsidenten Cup“ und zu Lasten des Klägers eigenmächtig begründet und diese aus der Kasse des Klägers bezahlen lassen:

a)

aa) Hotelkosten über knapp 1.900,- Euro

Die Turnierplanungen des Beklagten waren im Herbst 2015 so weit gereift, dass sich 6 Gesandte der ETU, NWTU und DTU vom 10.11. bis zum 12.11. 2015 auf Einladung des Beklagten in Bonn trafen und dort übernachteten. Die unmittelbaren Kosten der Übernachtung und Verpflegung betragen knapp 1.900,- Euro. Die Kosten wurden auf Anweisung des Beklagten von dem Kläger getragen.

Beweis: Rechnung des Hotels vom 12.11.2015 einschließlich Liste der Übernachtungsgäste, Anlage K 1, dort Anlage 3

Zeugnis des Herrn Andreas Braun, Geschäftsstellenleiter des Klägers, bb

Ziel dieses Treffens war, die Vertreter der ETU als Veranstalter von der Qualität der Klägerin als Organisator des Turniers und von den örtlichen Gegebenheiten (Sporthalle, sonstige Infrastruktur etc.) zu überzeugen.

Beweis: Mail vom 5.10.2015, Anlage K 20

bb)

Zu diesem „event“ reisten neben dem Beklagten

Beweis: Fahrtkostenabrechnung des Beklagten über 69,- Euro, Anlage K 1, dort Anlage 4

noch folgende Herren an, deren Reisekosten der Kläger auf Weisung des Beklagten ebenfalls übernahm:

Herr Dirk Müller, ehem. Mitvorstand des Klägers

(Anlage K 1, dort Anlage 5 : Fahrtkostennachweis und Erstattung durch die NWTU: 60,60 Euro).

Herr Josef Wagner, Ehrenpräsident des Klägers
(Anlage K 1, dort Anlage 6: Fahrkostennachweis und Erstattung durch die NWTU:
33,00 Euro).

cc)

Im Rahmen der Vorbereitungen für den „Präsidenten Cup“ veranlasste der Beklagte weitere Aufträge / Verträge mit Dritten, die dem Kläger anschließend in Rechnung gestellt und auf Geheiß des Beklagten auch vom Kläger bezahlt wurden.

(1) Logoerstellung für den „Präsidenten Cup“ von der Firma Gritzner Grafik und Rechnung v. 30.8.2015 über 434,42 Euro

Beweis: Kopie der Rechnung, Anlage K 1, dort Anlage 7

(2) Scharenwandsystem // Rückwand Siegerpodest für den „Präsidenten Cup“ Rechnung der Firma Klinkhammer v. 23.9.2015 über insgesamt 1.758,82 Euro.

Beweis: Kopie der Rechnung, Anlage K 1, dort Anlage 8

(3) NWTU Aufkleber für den „Präsidenten Cup“ 2016, Rechnung der Firma Medienzentrum Köln über 185,00 Euro;

Beweis: Kopie der Rechnung, Anlage K 1, dort Anlage 9

b)

Sämtliche vorgenannten Ausgaben, insgesamt 4.420,99 Euro, wurden auf Veranlassung des Beklagten von dem Kläger wirtschaftlich getragen / übernommen, obwohl sie rechtlich von der ETU als Veranstalter und damit Kostenträger des „Präsidenten Cup“ hätten getragen werden müssen. Ein Rechtsgrund für die Übernahme dieser Kosten durch den Kläger bestand ausweislich des Schreibens des Beklagten vom 23.3.2016 (Anlage K 15) und des Bevollmächtigten des Beklagten vom 28.2.2016 nicht.

Beweis: Schreiben vom 28.2.2016, Anlage K 21

In diesen Schreiben betonen der Beklagte und sein Bevollmächtigter, dass sich der Kläger niemals gegenüber der ETU verpflichtet habe, Ausrichter des „Präsidenten Cup“ zu sein, weil das finanzielle Risiko zu groß gewesen sei.

Alle vorbezeichneten Ausgaben standen jedoch in unmittelbaren und inneren Zusammenhang mit der Vorbereitung des „Präsidenten Cup“. Der Beklagte nutzte seine damals noch bestehende doppelte Funktionärsstellung aus, um die ETU als Veranstalter und Haupt-Risikoträger des Turniers zum Schaden des Klägers finanziell zu entlasten.

3) Verletzung der gegenüber Dritten bestehenden Pflichten (Außenpflichten) durch den Beklagten

a)

Die selbe Motivation muss dem Beklagten dazu bewogen haben, im Sommer 2015 in seiner Funktion als Präsident des Klägers gegenüber der DTU unwahre Tatsachen zu behaupten, um als Schatzmeister der ETU die ETU in den Genuss von Zuschussmitteln kommen zu lassen, auf die sie keinen Anspruch hatte und die sie bei wahrheitsgemäßer und vollständiger Antragstellung niemals von der DTU bekommen hätte.

Beweis: Einvernahme der Herren Gerd Kohlhofer und Manuel Kolb, beide DTU-Vorstände, zu laden über die DTU Geschäftsstelle, Georg-Bräuchle-Ring 93, 80992 München

b)

Zur Erinnerung: Der Kläger und die 16 anderen Landesverbände im Bundesgebiet finanzieren über ihre Beiträge den DTU. Dann ist es nur sachgerecht und entspricht dem Satzungszweck des DTU, wenn der DTU seinen satzungsmäßigen Vereinszweck dadurch nachkommt, dass er Sportveranstaltungen seiner Mitglieder bezuschusst. Also Turniere, die von einem Landesverband zumindest mitveranstaltet werden und in deren Sphäre das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung liegt.

Die ETU wiederum lebt von und wirtschaftet mit den (Verbands-)Beiträgen Ihrer Mitglieder, also rund 50 Nationalverbände im europäischen Bereich, u.a. dem DTU. Es ist also kein Grund ersichtlich, warum der DTU zusätzlich zu seinen Beiträgen originale Veranstaltungen der ETU, hier also den „Präsidenten Cup“, aus Eigenmittel bezuschussen sollte.

Beweis: Zeugnis des DTU-Vorstandes, bb

c)

Auch die DTU-Satzung steht einer „Bezuschussung“ der ETU entgegen. In § 2 der DTU-Satzung findet man kein Wort, dass internationale Verbände –neben Mitgliedschaftsbeiträgen- finanziell zu unterstützen sind. Allein Interessenvertretung der eigenen Mitglieder gem. § 2 Abs. 2 der DTU-Satzung bildet den Kernbereich des Vereinszwecks.

Beweis: auszugsweise Kopie der DTU-Satzung, Anlage K 22

Weiter heißt es in § 6 Abs. 1 S. 1 der DTU-Satzung, dass Finanzmittel der DTU ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden dürfen. S. 2 schließt sogar die eigenen DTU-Mitglieder grundsätzlich von Zuwendungen aus. Nur als Veranstalter, Mitveranstalter oder unterbeauftragter Organisator eines Turniers dürfen sie in dieser Funktion als Beteiligter an Turnieren überhaupt DTU-Zuschüsse beantragen und erhalten. Zwingende Voraussetzung für den Empfang von DTU-Zuschüssen ist jedoch stets, dass der Zuwendungsempfänger DTU-Mitglied ist. Die direkte Zuschussung von Drittorganisationen (ETU) ist somit satzungswidrig. Die ETU hatte zu keiner Zeit einen Anspruch gegen die Klägerin auf Übernahme von Kosten aus und im Zusammenhang mit dem Präsidenten Cup. Nach Bekundung des Beklagten gab es keine korrespondierende Verpflichtung des Klägers.

Bei dem hier in Rede stehenden „Präsidenten Cup“ handelte es sich auch nicht um ein Meisterschaftsturnier gem. § 2 Nr. 4 der DTU-Satzung. Vielmehr war es lediglich ein Qualifikationsturnier für ambitionierte Sportler, um persönlich „Punkte“ zu sammeln als Voraussetzung für seine Teilnahme an der nächsten Europameisterschaft oder Olympiade.

d)

Indem der Beklagte in seiner Funktion als Präsident des Klägers der DTU im Sommer 2015 vorgaukelte, der Kläger habe als „verantwortlicher Ausrichter“ (Anlage K 5) in Ansehung und im Zusammenhang des „Präsidenten Cup“ bereits Verpflichtungen gegenüber der ETU oder Dritten übernommen (Anlage K 2), deren Erfüllung den Kläger wirtschaftlich belasten und deshalb Zuschüsse erbeten werden, waren das unwahre Tatsachenbehauptungen. Der Beklagte hat den DTU-Vorstand seinerzeit

schlicht belogen und erst das Gegenteil behauptet, nachdem der neue Vorstand des Klägers Einsicht in die Vereinsunterlagen des Klägers genommen hatte.

Auf der anderen Seite hatte der Vorstand der DTU im Sommer 2015 keinerlei Veranlassung, am Wahrheitsgehalt der schriftlichen Aussagen des Beklagten zu zweifeln, weil man zuvor seit Jahren vertrauensvoll, vorbehaltlos und reibungslos zusammengearbeitet hatte.

Beweis: Zeugnis der DTU-Vorstände Kolb und Kohlhofer, bb

Der DTU-Vorstand schenkte den Aussagen des Beklagten deshalb Glauben und war entsprechend der DTU-Satzung der festen Überzeugung, mit dem Zuschuss nicht die ETU, sondern nur die Klägerin wirtschaftlich zu unterstützen und finanziell zu entlasten. Sämtliche Mails im Zusammenhang mit dem Zuschussantrag tragen als Absender den Beklagten in seiner Funktion als Präsident des Klägers. Für die ETU als Zuschussempfänger findet sich keinerlei Anhaltspunkt.

Beweis: Zeugnis der DTU-Vorstände, bb

Mails des Beklagten, Anlagen K 2 bis 5;

Diese Vorstellung bestand bei dem DTU-Vorstand auch noch zum Zeitpunkt der rein parktischen liquiditätsmäßigen Abwicklung der Zuschusszusage. Auf Weisung des Beklagten vom 12.8.2015 als damaliger Präsident des Klägers (Anlage K 4) –nicht als Kassierer der ETU– überwies der DTU die 25.000,- Euro auf zwei verschiedene Konten wie bereits vorgetragen.

Es ist kein Grund ersichtlich, warum der DTU direkt die ETU hätte bezuschussen sollen. Antragsteller der Zuschüsse war ausschließlich der Kläger.

e)

Der Beklagte hat auch die mitgliedschaftliche Treuepflicht des Klägers als Mitglied der DTU verletzt (Verletzung von Außenpflichten). Der Beklagte vertrat den Kläger in der Vergangenheit stets als „Präsident“ des Klägers gegenüber der DTU in Mitgliederversammlungen oder sonstigen Verhandlungen / Sitzungen der DTU. Er war damit Hauptträger und Hauptadressat der satzungsmäßigen und gesetzlichen Treuepflichten des Klägers gegenüber der DTU. Der Kläger steht als „erster Vertreter des Klägers“ in der besonderen Verpflichtung, ausschließlich satzungs- und gesetzestreu gegenüber der DTU zu agieren.

Hierzu gehört auch bei der Beantragung von Zuschüssen die vollständige und wahrheitsgemäße Offenbarung aller Zuschuss relevanten Umstände. Der Beklagte hat es gegenüber dem DTU jedoch unterlassen zu offenbaren, dass der Kläger überhaupt keine Verpflichtungen gegenüber der ETU im Zusammenhang mit dem „Präsidenten Cup“ eingegangen ist, aus Sicht des DTU-Vorstandes und nach Maßgabe der DTU-Satzung also überhaupt kein Zuschuss fähiger Sachverhalt vorlag.

Wahrheitswidrig war auch die durch den Beklagten veranlassene Bezeichnung auf dem Überweisungsträger als „fee“ (Anlage K 4), denn der Kläger schuldet der ETU niemals eine „fee“.

Bezuschusst werden dürfen aus Sicht der DTU nur deren eigenen Mitglieder, also z.B. der Kläger als Turnierausrichter oder –mitausrichter oder als Unterbeauftragter eines anderen Veranstalters, nicht aber die ETU als europäischer Verband oder – diffus ausgedrückt – allgemein der „Präsidenten Cup“ als Turnier. Da Zuschussempfänger nur ein Rechtsträger sein kann, scheidet „das Turnier“ als Zuschussempfänger ohnehin aus, selbst wenn es laienhaft von den Beteiligten so ausgedrückt wird. Gemeint ist damit das Turnier als Verwendungszweck der liquiden Mittel, als Zweckbindung der Zuschussung. In rechtlichen Kategorien ausgedrückt sollte der Kläger mit DTU-Mitteln bezuschusst werden, um seine finanziellen Lasten mit einem Fixbetrag teilweise zu kompensieren, die aus rechtlich wirksamen Verbindlichkeiten des Klägers erwachsen, die er im Zusammenhang und in Ansehung mit dem „Präsidenten Cup“ begründet hat.

All diese Verpflichtungen hatten und haben jedoch eine gemeinsame zwingende Grundvoraussetzung: dass es einen entsprechenden Vertrag zwischen der ETU als Auftraggeber / Turnierveranstalter und dem Kläger als Beauftragter / Turniermitorganisator gab bzw. gibt.

Genau diese Bedingung fehlt, da der Kläger niemals rechtlich wirksame Verpflichtungen gegenüber der ETU übernommen hatte, den „Präsidenten Cup“ mit zu organisieren. Es fehlt die „Basis-causa“ für die anschließenden „Einzelaufträge“ (Besichtigungstour, Aufkleber, Stellwand etc) und für die Auszahlungsveranlassung von 20.000,- an die ETU.

f)

Der geltend gemachte zedierter Anspruch und Schaden ist dem Kläger in der Höhe erwachsen, weil er dem DTU gegenüber wegen des pflichtwidrigen Verhaltens des Beklagten gem. § 31 BGB mit dem Vereinsvermögen für die Rückzahlung haftet. Der Kläger ist zur Rückzahlung der 25.000,- Euro verpflichtet und hat diese Verpflichtung erfüllt (Anlage K 16).

Dies sind die 20.000,- Euro als Teilbetrag, die der DTU aufgrund der pflichtwidrigen Weisung des Beklagten als Präsident des Klägers auf ein ETU-Konto einer niederländischen Bank überwies. Da sich der Kläger das pflichtwidrige Verhalten des Beklagten als ihren Präsident zurechnen lassen muss, musste er diesen Geldbetrag an die DTU zurückzahlen, obwohl dem Kläger das Geld tatsächlich nie zugeflossen ist.

4.) Verletzung der Außenpflicht bewirkt stets die Verletzung der Binnenpflicht

Durch die Falschaussagen des Beklagten hat er gleichzeitig auch vorsätzlich seine Pflichten als Geschäftsführer und als Vorstandsmitglied / Organ gegenüber dem Kläger verletzt (=Verletzung der Binnenpflichten). Er hat nicht etwa Schaden vom Kläger abgehalten, sondern sowohl durch die satzungswidrige Zuschussbeantragung als auch durch seine Anweisungen Schaden und Schadensersatzpflichten zu Lasten des Klägers begründet. Insoweit wird auf die rechtsgrundlose Kostenübernahme von insgesamt 4.420,99 Euro verwiesen.

Der Beklagte hat sich nach Auffassung des Klägers gem. §§ 263 StGB gegenüber dem DTU schuldig gemacht. Der Schaden der DTU liegt bereits in der Zuschussbewilligung / Vorstandsbeschluss, denn bereits in diesem Moment bestand eine konkrete Vermögensgefährdung, die sich in der anschließenden Auszahlung von insgesamt 25.000,- realisierte. Für die schadensstiftende Handlung des Beklagten hat der Kläger gem. § 31 BGB einzustehen. Strafrechtlich unbeachtlich ist die zwischenzeitliche Schadenskompensation durch den Kläger (reparatio damni).

5)

Der Beklagte hatte als Vorstand des Klägers die Pflicht zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung. Er hat jede Minderung des Vereinsvermögens zu verhindern, für die es keinen satzungsmäßigen oder sonstigen rechtlichen Grund / Verpflichtung gibt. Selbiges gilt für konkrete Vermögensgefährdungen.

Für den Abschluss diverser Verträge (Bewirtungen, Aufkleber, Designentwicklung etc, siehe oben) und damit die Begründung der daraus erwachsenden Verbindlichkeiten gab es keinen Rechtsgrund. Der Beklagte hat also zu Lasten des Klägers freiwillig Kosten übernommen, die eigentlich von der ETU zu tragen gewesen wären. Auch die Veranlassung der Überweisung = Abruf von 20.000,- Euro auf ein ETU Konto erfolgte ohne Rechtsgrund. Das war dem Beklagten bekannt. Ihm war ebenfalls bewusst, mit der Beantragung, Entgegennahme und Verauslagung des Zubehörsbetrages das Vermögen des DTU und des Klägers zu mindern. Der Beklagte wusste, dass es keine wie auch immer geartete Verpflichtung des Klägers gegenüber der ETU hinsichtlich der Organisation oder Kostenübernahmen des Präsidenten Cup gab. Der Beklagte wusste ebenfalls, dass er den Zuschuss von der DTU niemals erhalten hätte, wenn er gegenüber der DTU ordnungs- und wahrheitsgemäß offenbart hätte, dass überhaupt keine rechtliche Verpflichtung für den Kläger als Beauftragter für die Organisation des Turniers bestand.

Der Beklagte nahm es deshalb billigend in Kauf, dass die Klägerin die gesamten verauslagten Zuschussmittel an die DTU zurückzahlen müsste, sobald seine Machenschaften herauskommen würden.

Die Motivation für das –vorsichtig ausgedrückt- pflichtwidrige Verhalten des Beklagten lässt sich einfach formulieren: Als Kassierer der ETU und Initiator des Turniers (siehe Anlage K 1, dort Anlage 1) war sein Ziel, die Kosten des Turniers für die ETU möglichst zu minimieren. Der Beklagte machte sich seine Doppelrolle als Präsident des Klägers zunutze und veranlasste Zahlungen des Klägers. Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Der Beklagte hat sich gem. § 266 StGB schuldig gemacht. Er haftet dem Kläger für den Schaden des Klägers gem. §§ 823 Abs. 2 BGB.

6.)

In Höhe von 4.420,99 Euro besteht der Schaden in dem Umstand, dass der Kläger Aufwendungen für die ETU getragen hat, für die es keinen Rechtsgrund gab. Die übernommenen Spesenkosten (1.880,15 €) sind im wahrsten Sinne „aufgezehrt“, die

Fahrkosten für die „Besichtigungstour“ an Dritte erstattet worden (zusammen: 161,60 €). Die für den „Präsidenten Cup“ angeschafften Gegenstände (zusammen: 2.378,24 €) sind für den Kläger unbrauchbar und damit ohne Wert.

Mit Schriftsatz vom 26.3.2016

Beweis: Schriftsatz vom 26.3.2016, Anlage K 23

bot der Kläger dem Beklagten alle erworbenen und noch vorhandenen Gegenstände Zug um Zug gegen Erstattung der gezahlten Vertragspreise an. Darauf reagierte der Beklagte bzw. dessen Bevollmächtigter nicht. Er befindet sich somit spätestens seit dem 1.4.2016 in Annahmeverzug.

Ebenfalls mit Schriftsatz des Unterzeichneten vom 26.3.2016 (Anlage K 23) wurde der Beklagte vorprozessual zur Zahlung der Klageforderung über 20.000,- aufgefordert. Er hat noch nicht einmal für nötig befunden, darauf zu reagieren. Deshalb ist Klage geboten.

Gez.

Dr. Freitag
Rechtsanwalt

Dr. Thomas Freitag

Rechtsanwalt Dr. Thomas Freitag | Dahlienweg 1 | 41836 Hückelhoven

Rechtsanwalt
Christoph Hilleke
Kölner Straße 20
57439 Aitendom

Ihr Zeichen 60/16HS h5342.docx
Ihr Mandant: Antonio Barbarino
Ihr Schreiben v. 28.2.2016

Sehr geehrter Herr Kollege Christof Hilleke,

der Unterzeichnete kommt zurück auf das ETU-Taekwondo Turnier mit der Bezeichnung „Presidents – Cup“ (im Folgenden: PC), welches in Bonn in der Zeit vom 7. bis 10. April 2016 stattfinden soll.

Dem Interview mit der Verbandszeitschrift „Taekwondo Aktuell“ (Anlage 1) ist zu entnehmen, dass Ihr Mandant im Sommer 2015 seinen gesamten Einfluss, um den Begriff Saischaften zu vermeiden, auf europäischer Ebene in die Waagschale geworfen hat, um das oa. Turnier nach Nordrhein-Westfalen zu holen mit dem NWTU als alleinigen Turnierausrichter. Die DTU sollte – möglicherweise – auch noch ins Boot geholt werden.

In einer Mail Ihres Mandanten vom 15.7.2015 an den DTU-Vorstand heißt es mehrfach (Anlage 2):

.... Damit wir unseren Verpflichtungen gegenüber der ETU und weiteren Unternehmen nachkommen können.

.... Bringe das mit der DTU auf den weg, weil der Vertrag

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG
41836 Hückelhoven

32012946 8504 18.03.16 11:28

Sendungsnummer: RB 4258 9797 3DE
Einschreiben Einkauf

M. Hilleke
Mobil: 01575 25 77 680
Mail:
rechtsanwalt-freitag@flink-email.de

Sprechstunden nach Vereinbarung

17.03.2016

Anlage 1

Kreissparkasse Heinsberg

IBAN:
DE28 312 512 20 000 36 11 076
SWIFT-BIC:
WELADED1ERK

USt IDNr.:
DE 193823154

den, dass die NWTU Ausrichter des PC sei. Die DTU erhält eine Kopie dieses Schreibens und mag entscheiden, ob sie ebenfalls Strafanzeige gegen Ihren Mandanten, z.B. wegen Eingehungsbetruges, erstattet (StA Siegen, Berliner Straße 22, 57072 Siegen; Az: 21 JS 126/16).

Am 27.11.2015 wandte sich der ETU-Präsident, Herr Pragalos, höchst persönlich und schriftlich an alle NWTU-Vorstände und Vorstände deren Mitgliedsvereine (Anlage 10

). Dort heißt es auf der ersten Seite:

Der Presidents Cup ist ausschließlich ein ETU-Turnier und die NWTU ist, dank Antonio Barbarino, der Ausrichter dieser bisher einmaligen Veranstaltung. Die NWTU trägt kein finanzielles Risiko. Das monetäre Risiko trägt hier ausschließlich die ETU.

Die tatsächlichen Kostenübernahmen von insgesamt 4.420,99 Euro ohne hierzu verpflichtet gewesen zu sein sowie die unrechtmäßige Einforderung des DTU-Zuschusses (5.000,- Euro) durch Ihren Mandanten im sicheren Wissen, dass dieser Zuschuss von der NWTU vollständig an die DTU zurück zu erstatten war, stehen nicht nur im offenkundigen Widerspruch zu der Aussage des ETU-Präsidenten, sie stellen darüber hinaus vorsätzliche, mindestens jedoch grob fahrlässige Pflichtverletzungen Ihres Mandanten als Vereinsvorstand der NWTU dar.

Bei objektiver Betrachtung der Zahlungen und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Ihr Mandant zum Zeitpunkt der schädigenden Handlungen zu Lasten der NWTU gleichzeitig als ETU-Kassierer Mitglied des ETU-Präsidiums war, drängt sich der Eindruck auf, dass Ihr Mandant zu Gunsten der ETU, die nach Aussage des ETU-Präsidenten das volle finanzielle Risiko für den PC trug, über das NWTU-Vermögen verfügte, um den Kostendruck der ETU ein wenig zu lindern.

Hiermit fordert der Unterzeichnete namens und in Vollmacht der NWTU Ihren Mandanten auf, an die NWTU als Schadensersatz wegen Verletzung der Pflichten als Vereinsvorstand der NWTU insgesamt 4.420,99 Euro auf ein Konto der NWTU zu zahlen. Ihrem Mandanten wird hierfür eine

Frist bis zum 29.3.2016, 12:00 Uhr

gesetzt. Bereits von der ETU herausgegebene oder erstellte Medien sind von der ETU unverzüglich ein zu sammeln und zu vernichten, damit sie nicht länger von Dritten wahrgenommen werden können. Nicht nur in Deutschland, sondern Europa weit. Alternativ zur vollständigen Entfernung, Einsammlung und Vernichtung ist der amtierende NWTU-Vorstand grundsätzlich bereit, einen entgeltlichen Nutzungsvertrag betreffend das NWTU-Logo im Zusammenhang mit dem PC schriftlich mit der ETU abzuschließen, wobei die Gegenleistung der ETU 50.000,- Euro nicht unterschreiten darf. Auch hierfür, insbesondere für die Gegenleistung der ETU an die NWTU, gilt die vg. Frist.

Sollte bis zum vg. Termin keine vollständige Beseitigung des Logos / Schriftzuges meines Mandanten erfolgt und keine konsensuale Vereinbarung getroffen und erfüllt worden sein, bliebe immer noch genügend Zeit, den PC notfalls wegen Urheber-/Namensrechtsverletzungen gerichtlich zu untersagen. Aus Sicht des Unterzeichneten wäre es dann nicht mehr zu verhindern, dass Dritte ihren Mandant sehr schnell als Verursacher für die plötzliche Turnierabsage identifizieren werden, national wie international.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Thomas Freitag

-Rechtsanwalt-

Anlagen

Antonio Barbarino: Selbstverständlich nicht. Jede Nation kann weiterhin in jeder Kategorie einen Starter nominieren. Dazu kommen aber Starter, die sich aus eigener Kraft über den WTF President Cup qualifiziert haben.

TA: Dann wird zukünftig also mehr als ein Sportler pro Nation in einer Gewichtsklasse bei der WM oder zum Beispiel der Euro starten können?

Antonio Barbarino: Ganz genau.

TA: Das ist in der Tat eine einschneidende Neuerung. Wie kam es, dass dieses Turnier in Europa erstmals in Deutschland stattfinden soll?

Antonio Barbarino: Die Einführung des neuen Turniers wurde in der ETU per Umlaufbeschluss abgestimmt und in Baku bestätigt. Im kleinen Kreis, zu dem auch WTF-Präsident Dr. Chungwon Choue, ETU-Präsident Athanasios Fragalos, DTU-Präsident Soo-Nam Park und ich selbst gehörten, wurde dann die praktische Umsetzung diskutiert. Der Witzsch von WTF und ETU war es, dass das Turnier bei seiner ersten Auflage im Herzen Europas stattfinden soll. So kam Deutschland ins Gespräch.

TA: War es also ein Leichtes, dieses Turnier nach Deutschland zu holen?

Antonio Barbarino: Nicht ganz. Die Absage der German Open 2015 und der Ausstieg aus der Bewerbung um die Olympiapunkte sprachen leider nicht für uns. Ich habe mich aber gemeinsam mit Soo-Nam Park dafür stark gemacht, dass das Turnier in Deutschland stattfinden kann. Für unsere einheimischen Sportler ist das natürlich ein Vorteil. Außerdem kann Deutschland mit dem G2-Turnier WTF-Präsident Cup und dem G1-Turnier German Open seinen Ruf als Gastgebernation wiederherstellen.

TA: Warum wurde das Turnier am Ende gerade an Sie und die NWTU vergeben?

Antonio Barbarino: Die NWTU hat einen guten Namen als Turnierausrichter, aktuell durch den Masters Cup, dazu waren wir ja jahrelang für die German Open verantwortlich und haben eine Europameisterschaft ausgerichtet. Ich selber bin ETU-Council Member und soll neuestens auch ETU Schatzmeister. Das sprach für diese Lösung.

TA: Können Sie die DTU dennoch mit ins Boot holen bei der Ausrichtung?

Antonio Barbarino: Mein Wunsch wäre es natürlich, dieses Event Hand in Hand mit der DTU zu organisieren. Am Ende soll Taekwondo-Deutschland soll hinter dem Turnier stehen, nicht allein die NWTU oder allein die DTU. Ich hoffe sehr, dass es möglich ist, unabhängig von persönlichen Bindlichkeiten, einen persönlichen Nenner zu finden.

TA: Der Zustrom zu dem neuen Turnier wird sicher immens sein. Mit wie vielen Teilnehmern rechnen Sie?

Antonio Barbarino: Mit der ETU ist abgesprochen, dass es eine Teilnehmerbegrenzung geben wird. Die genauen Turniermodalitäten werden demnächst veröffentlicht.

TA: Wann und wo genau soll das Turnier stattfinden?

Thomas Freitag

Anlage

2

Von: "J. Lepidis" <lepidis@gmx.net>
Datum: Donnerstag, 17. März 2016 11:30
An: <10081-4@flink-email.de>
Betreff: Wg: WG: AW: Presidents Cup Abkommen

Am 15.07.2015 um 18:36 schrieb Kohlhofer Gerd <gerd.kohlhofer@t-online.de>:

Hallo Antonio,

die 25.000.- Euro Eigenmittel habe ich diese Woche dem Präsidium vorgeschlagen. Über den Rest kann ich Dir erst eine Zusage machen, wenn die Jahresplanung über das BMI offiziell abgeschlossen ist. Wie ich Dir bereits gesagt habe sind die zuständigen Herren nicht abgeneigt. Ich hänge mich dran. Die Zahlung kann im Rahmen der Kampfrichterauszahlung erfolgen.

Gruß

Gerd

Von: Präsident - NWTU [mailto:praesident@nwtu.de]
Gesendet: Mittwoch, 15. Juli 2015 18:21
An: <Gerd.Kohlhofer@dtu.de>
Betreff: Fwd: Presidents Cup Abkommen

Lieber Gerd,

erst einmal vielen Dank für deinen Einsatz und der guten Zusammenarbeit!

Nach verschiedenen Gesprächen mit der DTU, insbesondere mit dir, bezüglich der gemeinsamen Organisation des WTF-Presidents Cup, brauche ich in Kürze eine schriftliche Zusage der DTU.

Ich muss eine verbindliche Zusage von der DTU haben, wie mit dir und Sakis in Nürnberg besprochen, (€ 50.000,- inkl. der eventuellen Fremdmittel), damit wir unseren Verpflichtungen gegenüber der ETU und weiteren Unternehmen nachkommen können.

Sei bitte so gut und bringe das mit der DTU auf den Weg weil der Vertrag mit der ETU ist bereits geschlossen und wir unsere Verpflichtungen in wenigen Tagen nachkommen müssen. Den ETU Vertrag hatte ich dir bereits zugesendet.

Teile mir bitte auch mit wann die erste Zahlung der DTU erfolgen kann.

Für Rückfragen stehe ich dir selbstverständlich zur Verfügung auch wenn ich ab Sonntag im Urlaub fahre.

Grüße nach Eichstätt.

Mit freundlichen Grüßen / kind regards

Antonio Barberino

17.03.2016

BONN HARDTBERG

Nordrhein-Westfälische
Taekwondo Union e.V.
Hindenburgstr. 28
51756 Engelskirchen

Rechnung

Rechnungsnummer: 579768
AKR-Nr.: 9131000

12.11.2015

Zur Veranstaltung vom 11. November 2015
im Mercure/Bonn Hardtberg

Besteller: Frau Hennes

1x	Raumrente à 258,00 €	258,00 €
	Verpflegung/ Mittag- und Abendessen siehe Belege	512,70 €
	Tagesgetränke/ Getränke siehe Belege	89,45 €
	10.11.2015-12.11.2015 Übernachtung im Einzelzimmer à 76,50 €	582,00 €
0x	Frühstück à 8,50 €	76,50 €
	11.11.2015-12.11.2015 Übernachtung im Einzelzimmer à 149,00 €	149,00 €
1x	Frühstück à 14,00 €	14,00 €
	siehe Namensliste	
TOTAL (zu zahlender Betrag)		1.862,15 €

	Euro	
Brutto		1.862,15 €
inkl. 19% MwSt		2.216,37 €
Netto		1.927,21 €
Brutto		887,50 €
inkl. 7% MwSt		947,82 €
Netto		839,37 €

Unsere Preise schließen Einlagegeld und Lichterentgelt ein.
Zuschüsse der Hotels sind separat zu zahlen.
Bitte überweisen Sie den Betrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf unten genanntes Konto.

Handwritten:
KST einrichten
Präsidenten Cup 2016
2.6. 2015

Anlage 

Anlage: Fahrt- und Nebenkostenaufrechnung

für die Nutzung des PKW (Personenwagen)



Monat: November 2015

Name:	<u>Antonio Barrabino</u>	BfZ:	<u>400000</u>
Strasse:	<u>Helmweg 2A</u>	Konto-Nr.:	<u>330000</u>
Post:	<u>57438 Aachen</u>	Bank:	<u>Volksbank</u>
		PKW-Kategorie:	

Zweck: A: Dienstreise (0,20 Euro/km)

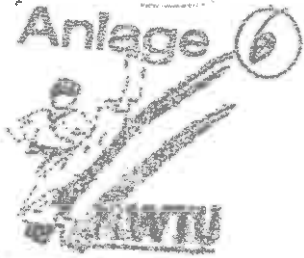
Datum	Ort	Entfernung (km)	km	Euro	Taggeld (Euro/Std.)	Summe
20	Aachen	230	230	46,00	5	51,00
21	Aachen	640	640	128,00	5	133,00
22	Aachen	230	230	46,00	5	51,00
23	Aachen	230	230	46,00	5	51,00
24	Aachen	230	230	46,00	5	51,00
25	Aachen	230	230	46,00	5	51,00
26	Aachen	230	230	46,00	5	51,00
27	Aachen	230	230	46,00	5	51,00
28	Aachen	230	230	46,00	5	51,00
29	Aachen	230	230	46,00	5	51,00
30	Aachen	230	230	46,00	5	51,00
31	Aachen	230	230	46,00	5	51,00
Summe:				1300	50	1350,00

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und erkläre, dass die Kosten für die Nutzung des PKW für dienstliche Zwecke entstanden sind.

57438 Aachen, 23.11.2015

Anlage: Fahrt- und Nebenkostenabrechnung

für die Nordrhein-Westfälische Taskwondo Union



Monat: Sept./Nov./Dez. 2015

Name:	[Redacted]	ELZ:	[Redacted]
Ort:	[Redacted]	Konto-Nr.:	[Redacted]
		Bank:	[Redacted]
		FNW-Kontozusatz:	<u>FV-AL 369</u>

Bitte beachten!
Fahrtzuschlag: A: Dienstreise (0,50 Euro/km);

Stand 2013

Datum	Art	Reisezweck	Km	Einwo	Tagegeld Dauer in Std.	Einwo
24.11.15	Wohlfahrt	Wg. Paderborn	[Redacted]			77,-
28.11.15	Wohlfahrt	Wg. Godesburg	290			37,-
29.12.15	Wohlfahrt		120			66,-
Summe:					0,00	179,-
Gesamtsumme:						179,-

Zu Abrechnungen unter B:
 Honorar geht als Einlöse aus selbstigen Tätigkeiten im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Die Steuerpflicht geht zu (Ist-) Lohn.
 Ich bestätige hiermit die Richtigkeit meiner Angaben.

0. 21.12.2015

Unterschrift: [Handwritten Signature]

*Upp
Reduzierung
Post-ident für Siegrpodest rückwand*

Angebot

Klinkhammer
WERBETECHNIK : GRAVUREN : DIGITALDRUCK

NWTU e.V.
Herr Braun
Hindenburgstr. 28
51766 Engelskirchen

Klinkhammer GmbH & Co. KG
Industriestraße 18 : 57413 Finnestrop
Fon: 0 27 21 - 97 95 25 : Fax: 0 27 21 - 97 95 27
www.klinkhammer.de : info@klinkhammer.de

Kundendata
Ihre Kunden-Nr.: 000005

Vorgangsdetails
Datum: 23.09.2016
Bearbeiter: Ino Janikowsky
Leistungsplan:

Rechnung Nr.: 150829
zu Angebot 150041 vom
19.08.2015

Rechnung 150829

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen in unsere Produkte. Hiermit erlauben wir uns folgende Beträge in Rechnung zu stellen.

Pos	Beschreibung	Einzelpreis	Menge	Summe	
1	Triplex Fast Up-Scherezwandsystem Art.-Nr.: 3117 Kont./Bestell-Nr.: Rückwand Siegrpodest Maße: ca. 2780 x 2160 x 20mm Ausführung: Scherezwandsystem inkl. 4-farbigen Digitaldruck passend zum System	1418,0000	1 Stk.	€ 1.418,00	
2	Satz und Gestaltung Art.-Nr.: 00005 Satz/Gestaltung Digitalisierung, Folienrollen der obigen Pos. entfällt bei Unveränderlichkeit, Datentransfer gestalter Daten und Konvertierung zur Produktionsdatei, falls erforderlich, Spätersatz	60,0000	1 Stk.	€ 60,00	
				Netto	1.478,00
				19% MwSt	280,82
				Gesamtbetrag	1.758,82

Zahlbar sofort ohne Abzug nach Rechnungseingang.

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum. Ein vorübergehender Eigentumsverbleib gilt als vereinbart. Bei Sonderanfertigungen, Ausstattungen oder veredelten Waren ist eine Rückgabe nicht möglich.



EUROPEAN TAEKWONDO UNION

Anlage 10

Nach: An alle Vorstandsmitglieder und Vereine der Nwtu

EUROPEAN TAEKWONDO UNION
50 Skoufa
10672 Athens Greece

Datum: November 27, 2015

Our ref
ETU 115/2015
Copy to:

Liebe Vorstandsmitglieder und Vereine der NWTU,

Ich, als Präsident der ETU, möchte heute zu den Behauptungen und Gerüchten aus Ihren Verbänden, die auch bereits zu mir vorgedrungen sind, zur Aufklärung und Richtigstellung, mit den derzeitigen Fakten der ETU/WTF, beitragen.

1. WTF GAL-Karte:

Die GAL-Karte ist eine Sache der WTF und deren Mitgliedernationen. Hierzu ist bisher noch nichts final entschieden. Vorgesehen ist, dass alle aktiven Kämpfer eine GAL-Karte benötigen. Dies soll unter Umständen auch weiter ausgebaut werden. Herr Antonio Barbarino, in seiner Eigenschaft als NWTU Präsident oder aber auch als ETU Schatzmeister, hat auf keine der Entscheidungen darüber, in irgendeiner Art und Weise Einfluss. Ebenso wenig wie alle anderen Landesverbände der DTU.

Herr Barbarino ist aber als Präsidiumsmitglied der ETU, genauso wie ich, nur am Wohl des Taekwondo-Sports und den Mitgliedsnationen der ETU interessiert und fördert dies mit erheblichem Aufwand bereits seit Jahren.

Zusammenfassend: Eine Entscheidung der GAL-Karte obliegt den Nationen, also bspw. der DTU und/oder der WTF.

2. Presidents Cup:

Der Presidents Cup ist ausschließlich ein ETU-Turnier und die NWTU ist, dank Antonio Barbarino, der Ausrichter dieser bisher einmaligen Veranstaltung. Die NWTU trägt kein finanzielles Risiko. Das monetäre Risiko trägt hier ausschließlich die ETU. Hinsichtlich der Unterstützung vor Ort vertraue ich dem Präsidenten und dem Vorstand der NWTU und bedanke mich bereits jetzt für die Möglichkeit den Presidents Cup in Deutschland/Bonn, in zentraler europäischer Lage, auszurichten zu können.

3. KUKKIWON:

Dieses Thema ist ähnlich gelagert, wie schon die angesprochenen GAL-Karten und wird auch nur zwischen der WTF, dem Kukkiwon und den Mitgliedsnationen (bspw. der DTU) entschieden. Auch hier hat die NWTU keinerlei Einfluss. Alle Entscheidungen werden aber auch im Interesse der ETU und deren Mitgliedern (Nationen), entschieden.

Von: Präsident - NWTU [mailto:praesident@nwtu.de]
Gesendet: Mittwoch, 15. Juli 2015 18:21
An: <Gerd.Kohlhofer@dtu.de>
Betreff: Fwd: Presidents Cup Abkommen

Anlage ⁴ ②

Lieber Gerd,

erst einmal vielen Dank für deinen Einsatz und der guten Zusammenarbeit!

Nach verschiedenen Gesprächen mit der DTU, insbesondere mit dir, bezüglich der gemeinsamen Organisation des WTF-Presidents Cup, brauche ich in Kürze eine schriftliche Zusage der DTU.

Ich muss eine verbindliche Zusage von der DTU haben, wie mit dir und Sakis in Nürnberg besprochen, (€ 50.000,- inkl. der eventuellen Fremdmittel), damit wir unseren Verpflichtungen gegenüber der ETU und weiteren Unternehmen nachkommen können. X

Sei bitte so gut und bringe das mit der DTU auf den Weg weil der Vertrag mit der ETU ist bereits geschlossen und wir unsere Verpflichtungen in wenigen Tagen nachkommen müssen. Den ETU Vertrag hatte ich dir bereits zugesendet.

Teile mir bitte auch mit wann die erste Zahlung der DTU erfolgen kann.

Für Rückfragen stehe ich dir selbstverständlich zur Verfügung auch wenn ich ab Sonntag im Urlaub fahre.

Grüße nach Eichstätt.

Mit freundlichen Grüßen / kind regards

Antonio Barbarino
Präsident Nordrhein Westfälische Taekwondo Union (NWTU)

alleiniger olympischer Taekwondoverband in NRW

Privat:
Tel.: + 49 (0) 2722 534 634 0
Fax: + 49 (0) 3222 435 745 0
Email: praesident@nwtu.de

11.04.2016

Anlage 4

Kohlhofer

Von: Präsident - NWTU <praesident@nwtu.de>
 Gesendet: Mittwoch, 12. August 2015 10:46
 An: <Gerd.Kohlhofer@dtu.de>
 Cc: Sakis Pragalos
 Betreff: Fwd: Umlaufbeschluss WTF President Cup

Lieber Gerd,

nochmals vielen Dank für deinen gestellten Antrag. Wir wissen das sehr zu schätzen.

Zur Abwicklung wenn es möglich ist, wäre es gut, die 25.000€ folgend zu splitten:

20.000€ (fee) direkt an die ETU, an der dir bekannten Bankverbindung in den Niederlanden und die restlichen 5.000€ an die NWTU.

Ich hoffe das dies so möglich ist.

Bei Rückfragen kontaktiere uns/mich.

Mit freundlichen Grüßen / kind regards

Antonio Barbarino
Präsident Nordrhein Westfälische Taekwondo Union (NWTU)

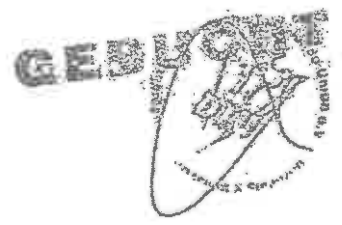
alleiniger olympischer Taekwondoverband in NRW

Privat:
 Tel.: + 49 (0) 2722 634 634 0
 Fax: + 49 (0) 3222 435 745 0
 Email: praesident@nwtu.de

Geschäftsstelle / office:
 Nordrhein-Westfälische
 Taekwondo Union e.V.
 Hindenburgstr. 28
 51766 Engelskirchen

Tel.: + 49 (0) 2263 903738
 Fax: + 49 (0) 2263 903739
 E-Mail: office@nwtu.de
 Internet: http://www.nwtu.de

Vertretungsberechtigter Vorstand:
 Antonio Barbarino, Frank Teich,
 Engelbert Rotalsky und



Von: Kohlhofer Gerd [mailto:gerd.kohlhofer@t-online.de]

Gesendet: Montag, 13. Juli 2015 19:12

An: soo-nam.park@dtu.de; Manuel Kolb <makomef@gmx.de>; musa.cicek@gmx.com; bussmann2@t-online.de

Betreff: AW: Präsidenten Cup

Anlage ⁶

Liebe Kollegen,

ich könnte mir z.B. eine Summe von 25.000.- Euro, gegen ^{Wangfrieder} Belege, an Eigenmittel vorstellen. Mit diesen 25.000.- Euro könnte man z.B. die Tagegelder für die KR (ca. 100 bei 3 Tagen zu je 75.- Euro) und das Akkreditierungspersonal finanzieren. Wie gesagt entscheiden muss das das Präsidium der DTU und es handelt sich nur um einen Vorschlag.

Gruß

Gerd

P.S.: Zur Erinnerung, ich habe bis heute keinem eine Zusage gemacht.



Anlage

Deutsche Taekwondo Union e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München

DTU-Präsidium
CC: Bundesjugendleiter & RA
CC: RA Vors. Thomas Blanka
CC: Klaus Ermier, Ref. für Ordnungs- u. Verfahrensfragen

Geschäftsstelle
Deutsche Taekwondo Union e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Telefon +49(0)89 1500 21 31
Telefax+49(0)89 1500 21 30
office@dtu.de
www.dtu.de

München, den 17.08.2015

Ergebnis des Umlaufbeschlusses von Gerd Kohlihofer
Unterstützung des WTF Presidents Cup 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o.g. Umlaufbeschluss vom 20.07.2015 wurde einstimmig zugestimmt.

Das Präsidium stimmte einstimmig für die Unterstützung des WTF Presidents Cup 2016 (01.-03. April 2016 in Bonn) mit 25.000 € aus Eigenmitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Reimann
Geschäftsstellenleiter
Deutsche Taekwondo Union e.V.

13-08-2015

Naam:Deutsche Taekwondo Union e.
V.

Mutatiesoort
Mededelingen

Overschrijving (OV)

Naam:Deutsche Taekwondo Union e.
V.

Omschrijving:Lizenzgebühr WTF Pr
esidents Cup 2016 in Bonn

IBAN:DE4072151340020019261

Referentie:Deutsche Taekwondo Un
ion e.

Anlage 10

15. des Taekwondo Center Wuppertal e.V., Vassilios Pantzis, Alexander-Wolff-Str. 4, 42553 Velbert,
16. des Taekwondo Club Broich Siedlung e.V., Jürgen Frings, Englerthstr. 7, 52134 Herzogenrath,
17. des Tae-Kwon-Do Club Hochdahl e.V., Samir Belhaj, Eduard-Daelenstr. 38, 40699 Erkrath,
18. des Taekwondo Club Neuss e.V., Mehmet Güloğlu, Josefstr. 64, 41462 Neuss,
19. des Taekwondo Team Kocer e.V., Muhamed Kocer, Bodenborn 22, 58452 Witten,
20. des Taekwondo Team Wuppertal e.V., Hedi Kronen, Oberbergische Str. 67, 42285 Wuppertal,
21. des Turngemeinde Neuss 1848 e.V., Taekwondo Abteilung Mario Meyen, Schorlemerstr. 131, 41464 Neuss,
22. des Turn und Sportverein 1895 e.V. Erndebrück, Harald Wittig, Jahnstr. 6, 57339 Erndebrück,
23. des TUS 1945 Warstein e.V., Natale Murrone, Sellenweg 75, 59581 Warstein,
24. des Turnverein Ratingen 1865 e.V. Taekson-Do, Marion Weißhoff-Günther, Stadionring 5, 40878 Ratingen,
25. des Velberter Sportgemeinschaft e.V., Holger Kocherscheidt, Tönisheider Str. 72, 42553 Velbert,
26. des VfB Schloß Holte 1919 e.V., Thorsten Große, Oerlinghauser Str. 37, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock,
27. des Yong Ho Rheinberg e.V., Michael Brandes, Lilienstr. 24 A, 47495 Rheinberg,

Nr. 1 bis 27 als ordentliche Mitglieder des Nordrhein Westfälischen Taekwondo Union e.V.

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Dr. Thomas Freitag,
Dahlienweg 1, 41836 Hückelhoven,

g e g e n

die Nordrhein Westfälischen Taekwondo Union e. V. Hindenburgstraße 28, 51766 Engelskirchen, mit Sitz in Duisburg und eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg, ges. vertreten durch den Vorstand Antonio Barbarino (Vorsitzender), Dirk Müller, Engelbert Rotalsky und Frank Teich

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung auf Grund der dem Beschluss beigelegten Anträge und der eidesstattlichen Versicherungen vom 29.1.2016 und 1.2.2016 gemäß § 935, 937 ZPO Abs. 2 und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne

Dr. Thomas Freitag

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Dr. Thomas Freitag | Dahlienweg 1 | 41836 Hückelhoven

Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V.
 Vertreten durch den Vereinsvorstand Antonio Barbarino,
 Dirk Müller, Engelbert Rotalsky, Frank Teich
 Hindenburgstraße 28
 51766 Engelskirchen

per E-Mail vorab

Außerordentliche Mitgliederversammlung der NWTUV e.V.
 am 20.2.2016

Einstweilige Verfügung des AG Duisburg, Az 79 C 359/16

Hier: Antrag auf Zwangshaft, hilfsweise Zwangsgeld, gegen
 die **Vorstandsmitglieder der NWTU**

Sehr geehrte Herren,

der Unterzeichnete ließ dem NWTU e.V. am 4.2.2016 die o.a.
 einstweilige Verfügung zustellen, gerichtet auf Information betref-
 fend die Stimmenanzahl der jeweiligen Vereinsmitglieder. Die
 gerichtlich festgesetzte Frist endet am 12.2.2016, 10:00 Uhr.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass der Unterzeichnete seinen
 Auftrag, einen Antrag auf Anordnung von Zwangshaft (§ 888
 Abs. 1 ZPO), gerichtet gegen alle Vorstandsmitglieder des
 NWTU e.V., zu verfassen, bereits nachgekommen ist. Die Ein-
 reicherung des Antrags erfolgt noch am 12.2.2016, sollte der
 NWTU-Vorstand die gerichtliche Anordnung nicht, nicht vollstän-
 dig oder nicht fristgerecht gegenüber Herrn Lipidis erfüllen. Das
 erkennende Gericht hat für diesen Fall erneut schnellst mögliche
 Entscheidung signalisiert. Der Unterzeichnete kann die Diskreti-
 on eventueller polizeilicher Festnahmen nicht sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dahlienweg 1
 41836 Hückelhoven

Tel.: 02433 / 888 99 39

Mobil: 01575 25 77 680

Mail:

rechtsanwalt-freitag@flink-email.de

Sprechstunden nach Vereinbarung

10.02.2016

Kreissparkasse Heinsberg

IBAN:

DE88 312 512 20 000 36 11 076

SWIFT-BIC:

WELADED1ERK

USt IDNr.:

DE 193823154

Die Parteien streiten über die Ausübung von Minderheitenrechten des Verfügungsbeklagten, der, als eingetragener Verein, Mitglied bei dem Verfügungskläger ist, der seinerseits ein eingetragener Verein ist.

Konkret sind die Formalien zur Einhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.02.2016 im Streit, zu der der, dazu gerichtlich ermächtigte Verfügungsbeklagte, eingeladen hat.

Der Einladung zu der außerordentlichen Mitgliedsversammlung vom 20.02.2016 liegt ein Beschluss des Amtsgerichts Duisburg vom 28.01.2016 zu Grunde, der den Verfügungsbeklagten sowie 25 weitere Mitglieder des Verfügungsklägers als Minderheitenrecht zu der Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bis zum 20.02.2016 mit der aus dem Antrag ersichtlichen Tagesordnung durchzuführen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Beschlusses wird auf die zu den Akten gereichte Kopie des Beschlusses Bezug genommen.

Der Verfügungskläger trägt vor, dass aufgrund Verstoßes gegen § 10 Abs. 2 der Satzung des Verfügungsklägers, verspäteter Versand der Einladungen zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.02.2016, zu erwarten sei, dass die dort getroffenen Beschlüsse nichtig seien, was zu unumkehrbaren Entscheidungen anlässlich der Vertreter des Verfügungsklägers bei der am 21.02.2016 stattfindenden Versammlung der Deutschen Taekwondo Union e.V. führte. Darüber hinaus seien finanzielle Einbußen aufgrund von Spesenzahlungen an Vorstandsmitglieder, deren Wahl nichtig sei, zu befürchten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags wird auf die Antragschrift vom 12.02.2016 Bezug genommen.

Der Verfügungskläger beantragt:

Es wird dem Antragsteller bei Meidung eines für den Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - die Ordnungshaft zu vollziehen an dem Vorstandsvorsitzenden des Antragsgegners - verboten, am 20.02.2016 eine außerordentliche

vom 16.02.2016 Bezug genommen.

II.

Der unzulässige Antrag ist unbegründet und ist daher kostenpflichtig zurückzuweisen.

A.

Der Antrag auf Erlass einer einstweilen Verfügung ist unzulässig.

1.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist nicht der statthafte Rechtsbehelf.

Der Antrag richtet sich gegen den Inhalt der gerichtlichen Ermächtigung vom 28.01.2016 des Verfügungsbeklagten und weiterer 25 Mitglieder des Verfügungsklägers zur Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.02.2016.

Insoweit hätte es, wie die Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses des Amtsgerichts Duisburg ausweist, der Einlegung einer Beschwerde, die zum Zeitpunkt der Beantragung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung auch noch möglich gewesen wäre und noch möglich ist, bedurft, § 11 Abs. 1 RPflG, §§ 58, 63 Abs. 1 FamFG. Soweit, aufgrund der nicht aufschiebenden Wirkung der Einlegung einer Beschwerde, eine Eilentscheidung notwendig gewesen wäre, hätte diese bei dem Beschwerdegericht gemäß § 64 Abs. 3 FamFG beantragt werden können und müssen, was ebenfalls zum Zeitpunkt der Beantragung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung auch noch möglich gewesen wäre.

Es ist insoweit unbeachtlich, dass der Verfügungskläger sich auf die Nichteinhaltung von Formalia, Nichteinhaltung der Ladungsfrist zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung, beruft, da die Ladungen bereits am 28.01.2016, dem Tag des ermächtigenden Beschlusses des Amtsgerichts Duisburg, versandt wurden und die Verfügungsbeklagten, als Antragsteller in dem Verfahren vor dem Amtsgericht Duisburg, damit die Ihnen eingeräumten Fristen maximal ausgenutzt haben. Ein anderes Vorgehen der Fügung Beklagten aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Duisburg ist nicht denkbar. Insoweit richtet sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht gegen eine Handlung des Verfügungsbeklagten

Mitgliedern entsprechend informiert und haben daher die Möglichkeit im Rahmen der besonderen Konstellation einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die durch Wahrnehmung von Minderheitenrechten gemäß § 37 BGB einberufen wurde, entsprechend) und zu erlangen. Dies war auch mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf möglich, der auch nach Vortrag des Verfügungsklägers im Wesentlichen Den Vorgaben des § 10 Abs. 2 der Satzung Verfügungsklägers Rechnung trägt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitgliederversammlung, die im wesentlichen die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Verhalten anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Deutschen Taekwondo Union e.V. am 21.11.2015 zum Gegenstand hat, keine außergewöhnliche Vorbereitungszeit benötigt.

2.

Selbst wenn man annähme, dass § 10 Abs. 2 der Satzung des Verfügungsklägers Anwendung fände, läge eine formell ordnungsgemäße Einladung vor, so dass nicht von einer Nichtigkeit der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse auszugehen wäre.

Nach seinem Wortlaut bindet § 10 Abs. 2 der Satzung den Vorstand. Er bindet nicht ausdrücklich eine zu einer Einladung ermächtigte Minderheit. Eine abweichende Behandlung der Einladung einer ermächtigten Minderheit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auch insoweit zulässig und angemessen, als dass eine solche ermächtigte Minderheit aufgrund seiner Struktur und Informationslage, wie bereits auch der Ablauf der Einladung zu dem hier streitgegenständlichen außerordentlichen Mitgliederversammlung zeigt, nicht dazu in der Lage ist, derart exakte Fristen einzuhalten. Insoweit bedarf es lediglich der Einhaltung eine Einladungsfrist, die es dem Einzuladenden ermöglicht sich ordnungsgemäß auf die entsprechende Versammlung vorzubereiten. Bereits nach dem Vortrag des Verfügungsklägers erscheint dies, wie bereits oben dargelegt, möglich.

3.

Auch wenn man annähme, dass § 10 Abs. 2 der Satzung des Verfügungsklägers auch eine ermächtigte Minderheit bindet, ist von einer ordnungsgemäßen Ladung auszugehen.

Wegen der Größe des Verfügungsklägers ist auch unter Kostengesichtspunkten davon auszugehen, dass Einladungen zu Mitgliederversammlungen nicht per Einschreiben versandt werden, sondern per einfacher Post. Entgegen der Rechtsauffassung der Verfügungsklägerseite kommt es nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 der Satzung nicht darauf an, dass diese Einladung drei Wochen vor der

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Hagen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Ozimek

Richter

Beglaubigt

Scheuer

Justizbeschäftigte



Kampfsportgemeinschaft Ennepe-Ruhr Süd e. V. als Notvorstand zur Einberufung ermächtigt habe. Es seien 235 Einladungen am 29.01.2016 versandt worden. Hierfür gebe es Zeugen und gerichtsfeste Nachweise. Er sei daher der festen Überzeugung, dass der Notvorstand ordnungsgemäß eingeladen hat und die Einladung unter allen denkbaren Umständen fristgemäß erfolgt sei. Er teilt außerdem mit, dass der aktuelle Vorstand erst am 19.02.2016 die außerordentliche Mitgliederversammlung auf der NWTU Homepage bekannt gegeben hat.

Er stellt für das Protokoll ausdrücklich ordnungsgemäße Ladung für diese Versammlung fest, sie sei form- und fristgerecht und damit ordnungsgemäß erfolgt.

Der amtierende NWTU-Präsident Barbarino weist darauf hin, dass verschiedene Vereine sich bei ihm gemeldet hätten, die angeblich die Einladung erst am 02.02.2016 oder später oder gar nicht erhalten hätten, z. B. Budo Sport Rhede, Leopard Emmerich, Sporttreff Helene, Musado Köln, Olympic Kampfsport Dortmund. Frau Wendel vom JC Würselen erklärt ebenfalls, ihre Einladung erst am 02.02.2016 erhalten zu haben. Wolfgang Skridlo vom TuS Hamm erklärt, dass die Einladung ihm erst am gestrigen Tag zugegangen sei. Engelbert Rotalsky vom TSV Viktoria Mühlheim und Karl Schwarz vom TuS Bövinghausen behaupten, gar keine Einladung erhalten zu haben.

Der Versammlungsleiter stellt anhand der Anwesenheitsliste fest, dass fast alle Vereine, die angeblich nicht korrekt eingeladen worden sein sollen, heute hier vertreten sind. Er fragt die betreffenden Delegierten, ob sie sich dennoch in der Lage sehen würden, auf dieser Versammlung für ihren Verein abzustimmen oder ob sie heute ausdrücklich auf ihr Stimmrecht verzichten wollten; ggfs. würden sie von der Abstimmungsliste gestrichen. Die angesprochenen Delegierten erklärten, dass sie nicht auf ihr Stimmrecht verzichten wollten.

3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Versammlungsleiter gibt bekannt, dass nach § 10 Abs. 5 der Satzung die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sei. Dann stellt er **Beschlussfähigkeit** der heutigen Mitgliederversammlung fest.

4 Überprüfung der Anwesenheit der Stimmberechtigten und der Stimmenanteile

Der Versammlungsleiter verweist auf § 11 Abs. 2 der Satzung, wonach das Stimmrecht der Vereine daran gebunden sei, dass gegenüber der NWTU keine Verbindlichkeiten bestehen und fragt in diesem Zusammenhang Vizepräsident für Wirtschaft und Finanzen Frank Teich, ob es NWTU-Vereine gebe, die Verbindlichkeiten im vorstehenden Sinne hätten. Herr Teich teilt mit, dass er dazu keine Antwort geben könne, da er sich auf diese Frage nicht vorbereitet hätte.

Da die heutige Versammlung in dem Zeitraum zwischen 01.01. - 31.03. stattfindet, erklärt der Versammlungsleiter, dass sich nach § 11 Abs. 1 der Satzung die Stimmenanteile der Mitgliedsvereine nach der Stärkemeldung für das 2015 richten würden. Eine entsprechende Liste sei von der NWTU zur Verfügung gestellt worden.

Stempelaufdrucks die Stimmzettel mit jeweils 1 Stimme aufgrund der ihnen zukommenden Stimmenanteile, quittieren den Erhalt der Stimmzettel in der Abstimmungsliste mit ihrer Unterschrift (Anmerkung: Jede Unterschrift ist jeweils mit der Unterschrift auf der Anwesenheitsliste verglichen und von den Wahlhelfern festgestellt worden, dass die nunmehr geleisteten Unterschriften mit den Unterschriften auf der Anwesenheitsliste übereinstimmen), kennzeichnen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ihre Stimmzettel in eigens dafür aufgestellten Wahlkabinen und werfen anschließend ihre Stimmzettel in eine unmittelbar vor dem Versammlungsleitertisch befindliche geschlossene Wahlurne.

Vizepräsident Rotalsky bemängelt, dass bei den aufgerufenen Delegierten keine erneute Passvorlage gefordert wird. Aufgrund des individuell erfolgenden Unterschriftenvergleichs wird dies seitens des Versammlungsleiters nicht für notwendig erachtet.

Vor der Auszählung werden die Anwesenden gefragt, ob alle Abstimmungsberechtigten abgestimmt hätten. Hier erfolgt keine Meldung.

Auszählung der Stimmen:

Unter den Augen der anwesenden Delegierten im Versammlungsraum wird die Wahlurne unter unmittelbarer persönlicher Beobachtung von Vizepräsident Frank Teich auf einem Tisch entleert und zunächst die Stimmzettel nach "JA"- und "NEIN"-Stimmen sortiert.

Anschließend werden die Stimmen für „NEIN“ jeweils von Klaus Ermler und Veysi Ergenc unter persönlicher Beobachtung von Vizepräsident Dirk Müller gezählt.

Die Stimmen für „JA“ werden jeweils von Mike Paustian und Antje Fleck unter persönlicher Beobachtung von Ehrenpräsident Josef Wagner gezählt.

Ergebnis der Abstimmung:

Abgegebene Stimmen:	321
hiervon	
JA-Stimmen	182
NEIN-Stimmen	139
Ungültige Stimmen	0

Der Versammlungsleiter gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellt fest, dass Herr Barbarino als NWTU-Präsident ~~mehrheitlich~~ abberufen ist. Somit könne er ab sofort nicht mehr als Vorstandsmitglied abstimmen.

Unmittelbar nach Bekanntgabe des vorgenannten Abstimmungsergebnisses erklären folgende Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung den Rücktritt von ihren Wahlämtern:

Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen Frank Teich
Vizepräsident Vollkontakt Dirk Müller
Vizepräsident Formen und Technik Engelbert Rotalsky
Sportreferent Formen Michael Meyer
Sportreferent Vollkontakt Björn Pistel
Kampfrichterreferent Vollkontakt Catin Bozkurt

3b Neuwahl für das Amt des NWTU Vizepräsidenten

Als Kandidat wird Herr Dr. Cevdet GÜRLE vorgeschlagen, der seine Bereitschaft erklärt.

Auf Nachfrage wird keine geheime Wahl gewünscht. Die Abstimmung erfolgt auf Wunsch der Versammlung offen per Handzeichen.

Die Wahl bringt folgendes Ergebnis:

"NEIN"	(0 Delegierte)	0 Stimmen
"Enthaltung"	(0 Delegierte)	0 Stimmen
"JA"		alle anwesenden Delegierten

Herr Dr. Cevdet GÜRLE ist somit einstimmig zum Vizepräsident Vollkontakt gewählt. Auf Nachfrage nimmt Herr Gürle die Wahl an.

3c Neuwahl des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen

Als Kandidat wird Herr Joannis LEPIDIS vorgeschlagen, der seine Bereitschaft erklärt.

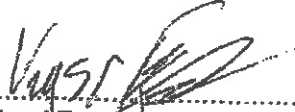
Auf Nachfrage wird keine geheime Wahl gewünscht. Die Abstimmung erfolgt auf Wunsch der Versammlung offen per Handzeichen.

Die Wahl bringt folgendes Ergebnis:

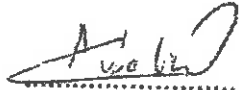
"NEIN"	(3 Delegierte)	4 Stimmen
"Enthaltung"	(0 Delegierte)	0 Stimmen
"JA"		Rest der anwesenden Delegierten


Herr Joannis LEPIDIS ist somit mehrheitlich als Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen gewählt. Auf Nachfrage nimmt Herr Lepidis die Wahl an.


Der Versammlungsleiter dankt den Helfern von Registratur und Abstimmungen für ihre Unterstützung, dankt auch den Anwesenden für ihre Geduld und ihr Erscheinen und wünscht allen eine gute Heimfahrt.


.....
Veysel Ergene
Protokollführer


.....
Klaus Ermier
Versammlungsleiter


.....
Musa Cicek
NWTU-Präsident


.....
Cevdet Gürle
Vizepräsident Vollkontakt


.....
Joannis Lepidis
Vizepräsident Wirtschaft
und Finanzen

Kontroll-Liste zum HBCI-ZV-Job Nr. 13 bei BLZ 35050335 Kto 1367570004 vom 03.06.2016 08:03 SEPA-Überweisung

Anlagek 16

Nr.	Name	Zp/Zempf	Gruppe	VerwSchl	Verwendungszweck 1	Verwendungszweck 2	Turnus	Skonto	Status
1367570004					Betrag:			25.000,00 EUR	
	5.819	L/DTU		0	Rückerstattung Mittelzw.	Presidents Cup 2016 Bonn	e	0,00	verarbeitet
	IBAN:	DE40721513400020019261			BIC:	BYLADEM1EIS			E-z-E-Referenz:

Kontoinhaber: NWTU

Anzahl ausgeführte Aufträge	1
Summe Beträge (ausgeführt)	EUR 25.000,00
Summe Skonto (ausgeführt)	0,00
Summe Brutto (ausgeführt)	25.000,00

Gesendet und/oder unterschrieben von Anwender 'master'

Warum Herr Peter Bolz unwahr behauptet, es seien 25.000 € an die NWTU gezahlt worden, ist mir nicht verständlich. Als Kassenprüfer sollte er doch wissen, ob 25.000 € oder nur 5.000 € auf dem Konto der NWTU eingegangen sind. Haben Sie (noch) Vertrauen in diesen Kassenprüfer?

Die DTU wollte einen Zuschuss für den nach Deutschland kommenden Präsident's Cup, das höchstbewertete europäische Turnier, leisten. Bei keinem anderen europäischen Turnier gibt es eine direkte Qualifikation für die Europameisterschaften von den Kadetten über die Jugendlichen bis zu den Senioren.

Der Zuschuss war zu keinem Zeitpunkt abhängig gemacht worden davon, dass die NWTU Ausrichter des Turniers wird. Der Widerspruch ist doch schon allein da zu finden, dass von der DTU unmittelbar 20.000 € an die ETU überwiesen wurde, und zwar direkt! – Glauben Sie mir nicht? Dann schauen Sie bitte in den Anhang. Sie finden dort einen Scan der Überweisung der DTU an die ETU vom 13.08.2015 über den Betrag von 20.000 €.

Dieses europaweit Beachtung findende Turnier hat diesen Zuschuss verdient. Andere Mitgliedernationen hätten ohne Wenn und Aber ein Mehrfaches des von der DTU geleisteten Zuschusses gewährt. Es sollte doch überlegt werden, ob man die Personen, die das Turnier letztlich nach Deutschland geholt haben, tatsächlich an den Pranger stellen will.

Das Interesse daran, noch einmal ein Turnier dieser Qualität in Deutschland zu positionieren, wächst bei denjenigen wohl nicht, die jetzt auch noch mit Strafanzeigen überzogen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Antonio Barbarino

ken Ansicht durchsuche...

| World Ta... x

www.worldtaekwondofederation.net/calendar/

Suchen



COMPETITIONS

NEWS

CALENDAR

RANKING

ATHLETES

MEDIA

1ST WTF PRESIDENT'S CUP-EUROPEAN REGION

EVENT DETAILS

ORGANIZING BODY: European Taekwondo Union

Contact Person: Mr. Gerd Poggendorf G.Poggendorf@wtf.net

Mr. Gerd Poggendorf G.Poggendorf@wtf.net

TELEPHONE: +49 0201 550 01 0

Website: www.wtf.net

TIME

7 (Einsatz) - 8 (Rückkehr)

LOCATION

Teichweg 20

Borkenweg 1

ORGANIZER

Nordrhein Westfälische Taekwondo Union e.V.

E-Mail: office@nw-tu.de

Bas...

Berliner Sportklub

Teichweg 20 Borken



Staatsanwaltschaft Siegen Postfach 101354 57013 Siegen

01.03.2016
Seite 1

Rechtsanwalt
Dr. Thomas Freitag
Dahlienweg 1
41836 Hückelhoven

Aktenzeichen
21 Js 126/16
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: (0271) 3373-354

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Berliner Straße 22
57072 Siegen
Telefon: 0271 3373 0
Telefax: 0271 3373 437
poststelle
@sta-siegen.nrw.de

Ermittlungsverfahren gegen Antonio Barbarino
Tatvorwurf: versuchte Unterschlagung u.a.

Strafanzeige vom 25.02.2016
Mandant: Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union in Duisburg e.V.

3/3/16
Dr. jur. Thomas Freitag
- Rechtsanwalt -

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

das auf Ihre Strafanzeige eingeleitete Verfahren wird hier unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bearbeitet.

Falls nicht Anklage erhoben werden sollte, erhalten Sie weitere Nachricht.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Düber
Justizbeschäftigte

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig!

Von: Dirk Müller - NWTU [mailto:vize-vk@nwtu.de]
Gesendet: Montag, 5. Oktober 2015 20:43
An: Sakis Pragalos; mfysen@mail.qr; buitenhuis@hdn.nl; taekwondoken@gmail.com; soo-
nam.park@dtu.de; musa.cicek@dtu.de; manuel.kolb@dtu.de; gerd.kohlhofer@dtu.de;
michael.bussmann@dtu.de; praesident@nwtu.de; Dimi; Björn Pistel; Verena Hennes - Nwtu;

Anlage 20

Geschäftsstelle Nwtu; vize-wf@nwtu.de

Cc: Dirk Mueller - Nwtu

Betreff: Treffen bzgl. Presidents Cup am 11. November in Bonn, Mercure Hotel ab 16:00 Uhr

Guten Abend Zusammen,

wie mit einigen von Euch schon im Vorfeld besprochen, möchte ich Euch hiermit herzlich, am

11. November um 16:00 Uhr,

nach Bonn einladen.

Wir treffen uns im Mercure Hotel (Max-Habermann-Straße 2, 53123 Bonn) und fahren dann gemeinsam zum Telekom Dome zwecks Besichtigung. Im Anschluss kehren wir zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise in das Mercure Hotel zurück und möchten den Tag dann mit einem gemeinsamen Abendessen (ab ca. 20:00 Uhr) beschließen.

Falls jemand nicht an dem Gespräch teilnimmt bzw. teilnehmen kann, bitte ich um eine kurze Info.

Ich wünsche Euch eine Gute Anreise und freue mich auf unser Treffen.

Beste Grüße und Bis Bald

Dirk

Nordrhein-Westfälische-Taekwondo-Union e.V.
Dirk Mueller - Vizepräsident
Doergensstrasse 3A
41751 Viersen
+49 171 3175363
Vize-vk@nwtu.de

Sent via Mobile Device - please excuse any misspelling

Anlage 2

RECHTSANWALTSKANZLEI

HILLEKE



RA Christoph Hilleke • Kölner Str. 20 • 57439 Attendorn

Rechtsanwalt
Dr. Thomas Freitag
Dahlfenweg 1

41836 Hückelhoven

Vorab per E-Mail: rechtsanwalt-freitag@fink-email.de

Ihr Zeichen: Einwurf / Einschreiben

CHRISTOPH HILLEKE
RECHTSANWALT
KÖLNER STR. 20
57439 ATTENDORN

Tel.: 0 27 22 / 63 97 - 0
Fax: 0 27 22 / 63 97 - 29

In Bürogemeinschaft mit
Marion Garra
Rechtsanwältin, FA für Familienrecht

Mitglied im Überörtlichen
Kooperationsverbund Selbständiger Rechtsanwälte

RAe Stefan und Heide Heese, Bad Honnef
RA Hubert Eberlein, Sächsel, FA für Miet-/WEG-Recht
RA Christian Binnberg, Koblenz, FA für Insolvenzrecht
RA Jörg Plothus, Melmerathen

28.02.2016
Barbarino/MWTU
60/16HS h5342.docx
(Bitte stets angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Freitag,

unter Bezugnahme auf die als Anlage beigefügte Vollmachtsurkunde zeige ich die Interessenvertretung des Herrn Antonio Barbarino, Herforder Str. 9a in 57439 Attendorn an.

Mein Mandant hat mir Ihr Schreiben vom 25. Februar 2016 vorgelegt. Im Hinblick darauf, dass Ihr Briefkopf ebensowenig eine Fax-Nummer enthält, wie ein Aktenzeichen in üblicher Form und Länge und bei der Internetrecherche über Google eine nicht mehr funktionierende Faxnummer angegeben war, hatte ich zunächst Bedenken, ob Sie tatsächlich anwaltlich Bevollmächtigter des MWTU-Vorstandes geworden sind.

Im Hinblick darauf, dass bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf die gleichen Kontaktdaten hinterlegt sind, wie sie sich aus Ihrem Briefkopf ergeben, gehe ich jedoch davon aus, dass Sie der in Ihrem Briefkopf angegebene Rechtsanwalt sind. Gleichwohl bitte ich darum, dass Sie mir die ordnungsgemäße Bevollmächtigung durch Vorlage einer entsprechenden Vollmachtsurkunde nachweisen.

Zunächst darf ich mich ganz herzlich dafür bedanken, dass Sie und der neue MWTU-Vorstand bemüht sind, meinen Mandanten vor etwaigen Schadenersatzansprüchen durch die DAEDO International zu schützen. Ich darf jedoch versichern, dass mein Mandant keinen irgendwie gearteten Schadenersatzansprüchen durch die DAEDO International oder sonstigen Dritten ausgesetzt sein kann.

Ihnen ist sicherlich bekannt, dass die DAEDO International ein großer Sportartikelhersteller ist, der sich gerade für den Taekwondo-Sport als Sponsor bereitstellt.

Ihnen ist sicherlich ebenso bekannt, dass für den Zeitraum vom 7. bis zum 10. April 2016 der World-Taekwondo-President's-Cup, das höchstdotierte europäische Taekwondo-Turnier stattfinden wird.

Einkaufspreise für Ankerlöcher in Deutschland im Geschäftsjahr 2017

4. Nennwert der Eintragung: 0

5. a) Vertriebsberechtigte und beschränkte Vertriebsgebiete:
Pohlmann
Wagner, Josef, München, *17.03.1904

Nicht mehr
Vorsitzender (Vollständig)
von den Aktien, Peter, Dornheim, *23.04.1949

Botschaft
Präsident
Berlin, G. Anton, Altona, *08.03.1904

Berlin
Vorsitzender (Vollständig)
Köln, D. A. Anton, *12.12.1873

6. 03 von der Eintragung:
26.10.2012
1802

4. Die DTU leistet in internationaler Zusammenarbeit auf der Basis einer gleichberechtigten Partnerschaft ihren Beitrag zu freundschaftlichen Beziehungen mit anderen Völkern.
5. Die DTU enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit und ist bezogen auf Rasse, Konfession, Glaube, Herkunft und Geschlecht neutral.

§4

Jugend

Die Deutsche Taekwondo Jugend (dtj) ist die Jugendorganisation der DTU. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der DTU und entscheidet über die ihr zufließenden Mitteln in eigener Zuständigkeit.

§5

Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

1. Mitglieder der DTU können die als gemeinnützig anerkannten Taekwondo - Landesverbände in der Bundesrepublik Deutschland werden. Durch ihre Mitgliedschaft sind gleichzeitig auch die in ihnen organisierten Vereine und Einzelsportler mittelbare Mitglieder der DTU. Die Mitglieder erkennen verbindlich die Satzung und Ordnungen der DTU an. Näheres regelt die Aufnahme- und Austrittsordnung. Für den Bereich eines Landessportbundes kann nicht mehr als ein Landesverband Mitglied sein. Sie weisen bis zum 28.2. eines Jahres ihren Mitgliederstand zum 01.01. eines Jahres per DTU - Stärkemeldung für jedes ihrer Mitglieder und damit deren Mitglieder nach.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes erfolgt auf schriftlichen Antrag an das Präsidium durch die Mitgliederversammlung. Dabei ist die Eintragung ins Vereinsregister, das Gründungsprotokoll und die Gemeinnützigkeit per Steuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes nachzuweisen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Mitgliedsverbandes.
4. Die Auflösung des Mitgliedsverbandes ist dem Präsidium gegenüber durch Überlassung des Protokolls der Auflösungsversammlung nachzuweisen.
5. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich und muß dem Präsidium der DTU mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief angekündigt werden.
6. Bei Vorliegen einer schweren Schädigung des Zwecks oder Ansehens der DTU oder bei erheblichen, trotz Anmahnung nicht abgedecktem Beitragsrückstand, kann ein Mitglied durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der

Anlage⁴ (23)

Dr. Thomas Freitag

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Dr. Thomas Freitag | Dahlienweg 1 | 41836 Hückelhoven

Rechtsanwalt
Christoph Hilleke
Köfner Straße 20
57439 Attendorf
Voreb per Mail

Dahlienweg 1
41836 Hückelhoven
Tel.: 02433 / 888 99 39
Mobil: 01575 25 77 680
Mail:
rechtsanwalt-freitag@fink-email.de

Sprechstunden nach Vereinbarung

Ihr Zeichen 60/16HS vv2573
Ihr Mandant: Antonio Barbarino
Ihre Schreiben v. 23.3.2016

26.03.2016

Sehr geehrter Herr Kollege Christoph Hilleke,
der Unterzeichnete bestätigt den Eingang Ihrer o.a. Schreiben
per Mail am 24.3.2016.

1.

Der Vortrag Ihres Mandanten ist nicht konsistent, wenn nunmehr behauptet wird, es habe niemals Vereinbarungen zwischen der NWTU und der ETU betreffend die Verpflichtung der NWTU zur Organisation des Turniers in Bonn gegeben. Die Mail Ihres Mandanten vom 15.7.2015 an das Präsidium der DTU beweist das Gegenteil. Selbiges gilt für die aktuelle Internetseite der WTF, auf der die NWTU als Organisator ausgewiesen ist.

Zumindest hat Ihr Mandant der DTU Organisationsverpflichtungen der NWTU gegenüber der ETU vorgespiegelt, um damit Zuschüsse der DTU in Höhe von 25.000,- Euro für das Präsidenten-Turnier zu erwirken. Hierdurch verursachte Ihr Mandant einen entsprechenden Irrtum beim DTU-Präsidium, der gutgläubig

Kreissparkasse Heinsberg

IBAN:
DE88 312 512 20 000 36 11 076
SWIFT-BIC:
WELADED1ERK

USt IDNr.:
DE 193823154

zuvor ein Gesamtbetrag von 2.378,24 Euro (= 434,42 € + 1.758,82 € + 185,- €) ei-
nem NWTU-Konto gutgeschrieben worden sind. Von Bargeldleistungen Ihres Man-
danten an die NWTU wird gebeten Abstand zu nehmen. Die Mitarbeiter der NWTU-
Geschäftsstelle wurden entsprechend informiert.

In Ihrer Aufforderung zur Klageerhebung sieht mein Mandant eine endgültige und
damit verzugsbegründende Leistungsverweigerung Ihres Mandanten hinsichtlich al-
ler bereits geltend gemachten Ansprüche.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Thomas Freitag

-Rechtsanwalt-



3

-2- Landgericht Siegen - Postfach 101263 - 57012 Siegen

13.07.2016

Herrn
Antonio Barbarino
Herdorfer Straße 9 b
57439 Attendorn

Aktenzeichen
2 O 159/16
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Tigges
Durchwahl
02713373-298

Sehr geehrter Herr Barbarino,

in dem Rechtsstreit Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V.
gegen Barbarino sende ich Ihnen auf Anordnung des Gerichts eine
beglaubigte Abschrift der hier am 10.06.2016 eingereichten Klage.

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, müssen Sie eine
Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung
beauftragen.

Weiter sende ich Ihnen eine beglaubigte Abschrift der richterlichen
Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass es zwei Fristen gibt:

Sie sind aufgefordert, dem Gericht innerhalb einer Frist von **zwei
Wochen** nach Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen, ob Sie sich
gegen die Klage verteidigen wollen.

Schon diese Verteidigungsanzeige kann nur von einer Rechtsanwältin
oder einem Rechtsanwalt wirksam abgegeben werden.

Wenn Sie sich verteidigen wollen, müssen Sie **außerdem** innerhalb
einer Frist von **weiteren drei Wochen** auf die Klage schriftlich
erwidern. Diese weitere Frist läuft also **fünf Wochen nach
Zustellung** dieses Schreibens ab.

Auch diese Erwidерung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder
einen Rechtsanwalt erfolgen.

Anschrift
Berliner Straße 22
57072 Siegen
Sprechzeiten
Montag - Donnerstag 9:00 Uhr -
15:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr -
14:00 Uhr
Telefon
02713373-0
Telefax:
0271 3373-446
www.lg-siegen.nrw.de
Nachbriefkasten: Berliner Straße
22, 57072 Siegen
Konten der Gerichtszahlstelle
Siegen: Postbank IBAN
DE08 4401 0046 0000 1844 61
Schalterstunden: Montag -
Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr,
13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Verkehrsbindung: 5
Gehminuten vom Hauptbahnhof
entfernt

Verfügung

In dem Rechtsstreit

Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V. gegen Barbarino

1.

Das schriftliche Vorverfahren wird angeordnet (§ 276 ZPO).

Der Beklagte wird aufgefordert, innerhalb einer **Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift** dem Gericht schriftlich anzuzeigen, wenn er sich gegen die Klage verteidigen will oder ob der Anspruch teilweise oder ganz anerkannt wird.

Geht die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist hier ein, kann auf Antrag des Klägers ohne mündliche Verhandlung ein Versäumnisurteil erlassen werden (§ 331 ZPO), mit welchem dem Beklagten auch die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden und aus welchem der Kläger unmittelbar die Zwangsvollstreckung betreiben kann, ohne zuvor Sicherheit leisten zu müssen (§§ 91, 708 Nr. 2 ZPO).

Wird der Anspruch anerkannt, ergeht gegen den Beklagten ohne mündliche Verhandlung ein Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO).

2.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, innerhalb einer Frist von **weiteren drei Wochen** schriftlich auf die Klage zu erwidern.

Diese Erwidierungsfrist läuft also **fünf Wochen** nach Zustellung dieser Verfügung ab.

Bei Versäumung dieser Frist kann etwaiges verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Denn das Gericht darf verspätetes Vorbringen nur berücksichtigen, wenn dieses nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Andernfalls muss das Gericht verspätetes Vorbringen unberücksichtigt lassen.

Es besteht deshalb bei nicht fristgerecht eingehender Stellungnahme die Gefahr, allein deshalb den Prozess zu verlieren.

3.

Vor dem Landgericht besteht **Anwaltszwang**. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

Verfügung

In dem Rechtsstreit
Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V. gegen Barbarino

1.

Das schriftliche Vorverfahren wird angeordnet (§ 276 ZPO).

Der Beklagte wird aufgefordert, innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen nach Zustellung** der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, wenn er sich gegen die Klage verteidigen will oder ob der Anspruch teilweise oder ganz anerkannt wird.

Geht die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist hier ein, kann auf Antrag des Klägers ohne mündliche Verhandlung ein Versäumnisurteil erlassen werden (§ 331 ZPO), mit welchem dem Beklagten auch die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden und aus welchem der Kläger unmittelbar die Zwangsvollstreckung betreiben kann, ohne zuvor Sicherheit leisten zu müssen (§§ 91, 708 Nr. 2 ZPO).

Wird der Anspruch anerkannt, ergeht gegen den Beklagten ohne mündliche Verhandlung ein Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO).

2.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, innerhalb einer Frist von **weiteren drei Wochen** schriftlich auf die Klage zu erwidern.

Diese Erwidernsfrist läuft also **fünf Wochen** nach Zustellung dieser Verfügung ab.

Bei Versäumung dieser Frist kann etwaiges verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Denn das Gericht darf verspätetes Vorbringen nur berücksichtigen, wenn dieses nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Andernfalls muss das Gericht verspätetes Vorbringen unberücksichtigt lassen.

Es besteht deshalb bei nicht fristgerecht eingehender Stellungnahme die Gefahr, allein deshalb den Prozess zu verlieren.

3.

Vor dem Landgericht besteht **Anwaltszwang**. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

2 O 159/16

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Siegen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V. gegen Barbarino

wird gemäß § 63 Abs. 1 GKG der vorläufige Streitwert des Verfahrens auf 24.420,99 Euro festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorläufige Streitwertfestsetzung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG im Verfahren gemäß § 67 GKG ggfls. zu überprüfen ist (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG) und dass ein Beschluss über den Zuständigkeitsstreitwert nicht mit der Beschwerde anfechtbar sein dürfte (vgl. OLG Stuttgart, NJW-RR 2005, 942).

Siegen, 23.06.2016

2. Zivilkammer

Bauer
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Kienitz
Richter am Landgericht

Paulini
Richterin

Beglaubigt


Tigges
Justizbeschäftigte



Eingegangen

EB

29. AUG. 2016

-2- Landgericht Siegen - Postfach 101263 - 57012 Siegen

Rechtsanwälte Bornheim, v. Rosenthal &
Kollegen
Vangerowstr. 20
69115 Heidelberg

Bornheim und Partner
Rechtsanwälte

23.08.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
2 O 159/16

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Tigges
Durchwahl
02713373-298

Ihr Zeichen: LE/na 160821

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V. gegen Barbarino

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Günther

Justizsekretärin

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift

Berliner Straße 22

57072 Siegen

Sprechzeiten

Montag - Donnerstag 9:00 Uhr -

15:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr -

14:00 Uhr

Telefon

02713373-0

Telefax:

0271 3373-446

www.lg-siegen.nrw.de

Nachtbriefkasten: Berliner Straße
22, 57072 Siegen

Konten der Gerichtszahlstelle

Siegen: Postbank IBAN

DE06 4401 0046 0000 1844 61

Schalterstunden: Montag -

Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr,

13:30 Uhr - 15:00 Uhr

Verkehrsanbindung: 5

Gehminuten vom Hauptbahnhof
entfernt

Abschrift

2 O 159/16

Verfügung

Eingegangen

29. AUG. 2016

Bornheim und Partner
Rechtsanwälte

In dem Rechtsstreit

Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V. gegen Barbarino

Die Frist zur Stellungnahme wird antragsgemäß bis zum 30.09.2016 (einschließlich) verlängert. Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Fristverlängerungen nur nach Maßgabe des § 225 II ZPO möglich sind. *vgl. CC*

Siegen, 23.08.2016

2. Zivilkammer

Der Vorsitzende
In Vertretung

Kienitz
Richter am Landgericht

Dr. Thomas Freitag

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Dr. Thomas Freitag | Dahlienweg 1 | 41836 Hückelhoven

Landgericht Siegen

Berliner Straße 22
57072 Siegen

Eingegangen
29. AUG. 2016
Bornheim und Partner
Rechtsanwälte

Dahlienweg 1
41836 Hückelhoven

Tel.: 02433 / 888 99 39
Mobil: 01575 25 77 680
Mail: rechtsanwalt-freitag@flink-email.de

Sprechstunden nach Vereinbarung

In dem Rechtsstreit

NWTU e.V. gg Antonio Barbarino

22.08.2016

2 O 159/16

wird beantragt,

den Antrag des Beklagten auf Fristverlängerung zur Klageerwiderung bis zum 30.9.2016 abzulehnen.

Begründung:

Gem. § 224 Abs. 2 ZPO können richterliche Fristen verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind.

Die erheblichen Gründe müssen substantiiert vorgetragen und glaubhaft gemacht werden

Zöller ZPO § 224 Rdnr. 6;

Daran fehlt es im vorliegenden Fall. Dem Schreiben des neuen Beklagtenvertreters ist nicht zu entnehmen, zu welchem genauen Termin / Datum das Mandat des zunächst bevollmächtigten Rechtsanwalts Hilleke endete.

Kreissparkasse Heinsberg

IBAN:
DE88 312 512 20 000 36 11 076
SWIFT-BIC:
WELADED1ERK

USt IDNr.:
DE 193823154

Auch bleibt unerwähnt, aus welchem Grund das Mandat endete. Wenn es aus Gründen beendet wurde, die zumindest auch in der Sphäre des Beklagten liegen, kann keine Fristverlängerung stattfinden, denn sonst könnte sich der Beklagte durch beliebigen Anwaltswechsel stets Fristverlängerungen sichern.

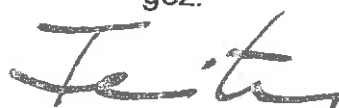
Hinzu tritt der Umstand, dass der ursprüngliche Prozessvertreter seine Mandatsniederlegung noch nicht einmal dem Gericht gegenüber angezeigt hat. Dies wäre jedoch unverzüglich geboten gewesen, zumal er ja zuerst seine Mandatierung angezeigt hat.

Auch der Hinweis auf die „persönliche Unterredung“ mit dem ETU-Präsidenten verfährt nicht. Die gebotene Informationsbeschaffung kann auch per Mail, per Fax oder Telefon stattfinden.

Außerdem ist für den Kläger nicht ersichtlich, ob der Antrag auf Fristverlängerung noch vor Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist bei Gericht eingegangen ist.

Da kein erheblicher Grund geltend und erst Recht nicht glaubhaft gemacht wurde, zielt der Anwaltswechsel nach Auffassung des Unterzeichneten allein auf eine Verzögerung des Prozesses ab. Dies steht im Widerspruch zur Prozessförderungspflicht der Parteien. Wenn überhaupt, sollte die Frist zur Klageerwidern maximal bis zum 30.8.2016 verlängert werden.

gez.



Dr. Freitag

-Rechtsanwalt-

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Eingegangen

22. AUG. 2016

**Bornheim und Partner
Rechtsanwälte**

Landgericht Siegen



-2- Landgericht Siegen - Postfach 101263 - 57012 Siegen

17.08.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

2 O 159/16

bei Antwort bitte angeben

**Rechtsanwälte Bornheim, v. Rosenthal &
Kollegen
Vangerowstr. 20
69115 Heidelberg**

Bearbeiter
Frau Tigges
Durchwahl
02713373-298

Ihr Zeichen: LE/na 160821

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V. gegen Barbarino

hat Rechtsanwalt Hilleke die Niederlegung des Mandats noch nicht gegenüber der Kammer angezeigt.

Zum Nachweis der Bevollmächtigung wird um Übersendung der Vollmacht gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Paulini

Richterin

Beglaubigt

Tigges
Justizbeschäftigte

Anschrift

Berliner Straße 22

57072 Siegen

Sprechzeiten

Montag - Donnerstag 9:00 Uhr -

15:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr -

14:00 Uhr

Telefon

02713373-0

Telefax:

0271 3373-446

www.lg-siegen.nrw.de

Nachbriefkasten: Berliner Straße

22, 57072 Siegen

Konten der Gerichtszahlstelle

Siegen: Postbank IBAN

DE06 4401 0046 0000 1844 61

Schalterstunden: Montag -

Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr,

13:30 Uhr - 15:00 Uhr

Verkehrsanbindung: 5

Gehminuten vom Hauptbahnhof
entfernt

Bornheim und Partner Rechtsanwälte

Bornheim und Partner Rechtsanwälte | Postfach 102406 | 69014 Heidelberg

Landgericht Siegen
2. Kammer für Handelssachen
Berliner Straße 22

57072 Siegen

vorab per Telefax 0271/3373-446

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

LE/na/16/0821

(☒ Bitte stets angeben!)

RA Dr. Michael Lehner

michael.lehner@bornheim.com

18.08.2016

2 O 159/16

In dem Rechtsstreit

Nordrhein-Westfälische Taekwondo
Union e.V.

g e g e n

Antonio Barbarino

übersenden wir unsere Prozessbevollmächtigung in beglaubigter
Form.


Rechtsanwalt

Konten Heidelberg
Deutsche Bank AG • IBAN DE73672700240015540800 • BIC DEUTDE33
Sparkasse Heidelberg • IBAN DE34672500200000063223 • BIC SOLADE31HDB
Volksbank Neckartal • IBAN DE32672917000099135000 • BIC GENODE31NGD
USt-IdNR, DE206700499 | Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Sitz Heidelberg, Nr. PR 700146
AG Mannheim

Heidelberg

Dr. Michael Lehner*
Dieter Herrmann
Dr. Frank Maier* ^{1,2}
Dr. Heiko Falk ²
Karsten Wagner* ²
Dr. Thomas Badelt ²
Tobias Mosig ¹
Claudia Winckelmann-Samuel
Dr. Silvia Bornheim
Patrick Ehret
Martin vom Brocke ^{2,4}
Thilo Braun
Thorsten Kreckel
Corinna Kühlmeyer
Tobias Ehmann
Andrea Hanke

Vangerowstraße 20
69115 Heidelberg
Telefon: 06221-91 29 0
Telefax: 06221-91 29 29
heidelberg@bornheim.com
www.bornheim.com

Frankfurt

Georg von Rosenthal
Notar
Christian Arlt*
Marc Theobald
Anna-Katrin Büntzly
Myliusstraße 14
60323 Frankfurt

Berlin

Dr. Helmerich Bornheim*
Dr. Michael Müller*
Dr. Jens Döhler
Karsten Rickart ³
Christian Buhl
Dr. Robert Scherzer
Dr. Mechtild Blankenagel
Judith Kavermann
Rebecca Albrecht
Lennéstraße 9
10785 Berlin

Düsseldorf

Andrea Rötterink*
Dr. Pascal Weimer*
Daniela Fiedler ²
Christine Borusiak, LL.M.
Lars Koch
Markus Vivekens
Markus Peters
Sven Wellhausen ²
Anja Blumenstock
Felix Gatermann
Sebastian Hohenester
Carina von Contzen
Königsallee 63/65
40215 Düsseldorf

Hamburg

Dr. Hartwig Schäfer* ²
Dr. Christoph Siegl
Torsten Boekhoff
Filiz Alcelik
Esplanade 39
20354 Hamburg

München

Sebastian Bednarczyk
René Daub ⁵
Clemens Narloch ²
Leopoldstraße 12
80802 München

¹ Fachanwalt für Arbeitsrecht
² Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
³ Fachanwalt für Steuerrecht
⁴ Fachanwalt für Vergaberecht
⁵ of counsel
* Partner der Partnerschaftsgesellschaft

Bornheim und Partner Rechtsanwälte

Vangerowstraße 20 Myliusstraße 14 Lennéstraße 9 Königsallee 63/65 Esplanade 39 Leopoldstraße 12
69115 Heidelberg 60323 Frankfurt 10785 Berlin 40215 Düsseldorf 20354 Hamburg 80802 München
Tel.: 06221/91290 Tel.: 069/72737415 Tel.: 030/2062780 Tel.: 0211/4369870 Tel.: 040/22630380 Tel.: 089/38859720
Fax: 06221/912929 Fax: 069/72737491 Fax: 030/20627878 Fax: 0211/4369879 Fax: 040/226303818 Fax: 089/38859728

VOLLMACHT

In Sachen **Barbarino, Antonio**
gegen **Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V.**
wegen **Verfahren vor dem Landgericht Siegen, Az. 2 O 159/16**

wird **Bornheim und Partner Rechtsanwälte** sowohl Prozessvollmacht gemäß § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- a) zur Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
- b) zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen gem. § 78 ZPO zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
- c) zur Verteidigung in Bußgeldsachen, Strafsachen und sämtlichen Strafvolzugsangelegenheiten, sowie in allen Instanzen einschließlich der Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger gem. § 411, 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO,
- d) Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen,
- e) Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen, insbesondere für das Betrageverfahren,
- f) zur Vertretung in Verwaltungsverfahren (§ 14 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder),
- g) zur Vertretung vor den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren,
- h) Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
- i) Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen -,
- j) Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
- k) Empfangnahme und Freigabe von Geld, Werksachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen,
- l) zur Vertretung in Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient,
- m) die Vollmacht erstreckt sich auf alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren,
- n) zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen (z.B. Kündigungen), zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen sowie zur Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte,
- o) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht,
- p) Vertretung gem. § 141 III ZPO (Aufklärung des Tatbestandes, Abgabe der gebotenen Erklärungen und Vergleichsabschluss).

Attendorf, den 05.08.16


Unterschrift

Belehrung gem. § 49 b BRAO:

Über die Tatsache, dass für das vorliegende Verfahren die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden, wurde ich belehrt.

Attendorf, den 05.08.16


Unterschrift

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

Bornheim und Partner Rechtsanwälte | Postfach 102406 | 69014 Heidelberg

Landgericht Siegen
2. Kammer für Handelssachen
Berliner Straße 22

57072 Siegen

vorab per Telefax 0271/3373-446

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

LE/na/16/0821
(☒ Bitte stets angeben!)

RA Dr. Michael Lehner
michael.lehner@bornheim.com

15.08.2016

2 O 159/16

In dem Rechtsstreit

**Nordrhein-Westfälische Taekwondo
Union e.V.**

g e g e n

Antonio Barbarino

nehmen wir Bezug auf die Verteidigungsanzeige des Kollegen Christoph Hilleke und zeigen an, dass wir das Mandat unter Sachbearbeitung des Unterzeichners hier übernommen haben, mithin wir jetzt den Beklagten vertreten. Im Hinblick auf die Erfordernis einer Erarbeitung in den Gesamtsachverhalt auch in die hierzu außergerichtlich geführte Korrespondenz und dem Umstand, dass erst Ende des Monats August eine persönliche Unterredung auch zwischen dem Unterzeichner und dem Präsidenten der ETU Herrn Athanasius Praga-

Heidelberg
Dr. Michael Lehner*
Dieter Herrmann
Dr. Frank Mater* ^{1,2}
Dr. Heiko Falk ²
Karsten Wagner* ²
Dr. Thomas Badelt ²
Tobias Mosig ¹
Claudia Winckelmann-Samu
Dr. Silvia Bornheim
Patrick Ehret
Martin vom Brocke ^{2,4}
Thilo Braun
Thorsten Kreckel
Corinna Kühlmeyer
Tobias Ehmann
Andrea Hanke
Vangerowstraße 20
69115 Heidelberg
Telefon: 06221-91 29 0
Telefax: 06221-91 29 29
heidelberg@bornheim.com
www.bornheim.com

Frankfurt
Georg von Rosenthal
Notar
Christian Arlt*
Marc Theobald
Anna-Katrin Büntzly
Myliusstraße 14
60323 Frankfurt

Berlin
Dr. Helmerich Bornheim*
Dr. Michael Müller*
Dr. Jens Döhler
Karsten Rickart ³
Christian Buhl
Dr. Robert Scherzer
Dr. Mechthild Blankenagel
Judith Kavermann
Rebecca Albrecht
Lennéstraße 9
10785 Berlin

Düsseldorf
Andrea Rötterink*
Dr. Pascal Weimer*
Daniela Fiedler ²
Christine Borusiak, LL.M.
Lars Koch
Markus Vivekens
Markus Peters
Sven Wellhausen ²
Anja Blumenstock
Felix Gatermann
Sebastian Hohenester
Carina von Contzen
Königsallee 63/65
40215 Düsseldorf

Hamburg
Dr. Hartwig Schäfer*
Dr. Christoph Siegl
Torsten Boekhoff
Filiz Alcelik
Esplanade 39
20354 Hamburg

München
Sebastian Bednarczyk
René Daub ³
Clemens Narloch ²
Leopoldstraße 12
80802 München

¹ Fachanwalt für Arbeitsrecht
² Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
³ Fachanwalt für Steuerrecht
⁴ Fachanwalt für Vergaberecht
⁵ of counsel
⁶ Partner der Partnerschaftsgesellschaft

los zur notwendigen Sachverhaltsaufklärung stattfinden kann, beantragen wir
Fristerstreckung zur Klagerwiderung vorsorglich bis zum 30.09.2016.

Dr. Lehner
Rechtsanwalt